



Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOL)**

Es sollen vergeben werden: **Lieferung von Holzpellets, Stadtgebiet Düsseldorf.** Umfang der Leistung: Rahmenvertrag für die Wärmeversorgung von sechs Standorten der Landeshauptstadt Düsseldorf mit Holzpellets. Die zu liefernde Menge beträgt nach heutigem Stand ca. 550 bis 600 t für den Ausschreibungszeitraum vom 15. August 2010 bis 15. August 2011 für alle Bedarfsstellen. Die Lieferung erfolgt nach Faxabruf durch den Auftraggeber bei vier Standorten in Teilmengen von 25 t je Bedarfsstelle und bei zwei Standorten in Teilmengen von 10 bis 15 t. Die Lieferzeit von maximal 4 Werktagen ist vom Lieferanten frei Haus zu gewährleisten. Abgefragt werden Holzpellets nach DINPlus. Ausführungsfrist: 15. August 2010 bis 15. August 2011. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 05.07.2010. Ausgabe bis: 30.07.2010. Druckkosten: 0,- Euro. Eröffnung der Angebote: 06.08.2010 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 16.08.2010. **Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 7 EG VOL/A beizufügen.**

unterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind. Sonstiges: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vergabe gem. § 23 Satz 2 VgV nach den Bestimmungen der VOL 2006 abgewickelt wird. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Herrn Dierdorf-Ellebracht, Amt für Gebäudemanagement, 40200 Düsseldorf, Tel.: +49(0)211.89-95061, Fax: +49(0)211.89-35061, michael.dierdorf@ellebracht@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Bei dieser Ausschreibung besteht die Möglichkeit zur rechtsverbindlichen Angebotsabgabe über das Internet. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Ausschreibungsseite Bauverwaltungsamt unter Ausschreibungen online. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/ausschreibung/vol/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

bene Vollmacht ist im Original vorzulegen. Die Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch. - Nachweis der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, der Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie der steuerlichen Unbedenklichkeit durch Eigenerklärung (siehe Anlage 1). - Eigenerklärung, dass keine geschäftsführend verantwortlich handelnde bzw. keine betriebsinhabende Person nach den Voraussetzungen des § 7a Nr. 2 lit. a) bis g) VOL/A rechtskräftig verurteilt ist. Auf Anforderung ist dies nach § 7a Nr. 2 Abs. 2 VOL/A durch Vorlage von Auszügen aus dem Bundeszentralregister (persönliche Führungszeugnisse) oder gleichwertiger Urkunden einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes nachzuweisen. - Nachweis über die Eintragung in das einschlägige Handelsregister (nicht älter als 3 Monate) oder ein vergleichbares Register des Herkunftslandes. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Die folgenden aufgeführten Nachweise sind zur Prüfung der Eignung des Bieters zwingend beizubringen. Fehlende, nicht vollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen führen zum Ausschluss von der Vergabe: - Unternehmensdarstellung und Eigenerklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, der Gegenstand der Ausschreibung ist. Die Erklärung muss sich auf die letzten drei Geschäftsjahre (2007, 2008 und 2009) beziehen. Auf Verlangen sind geeignete Nachweise (z.B. Bilanzen, Bilanzauszüge oder vergleichbare Dokumente) vorzulegen. - Bonitätsnachweis über Eigenauskunft einer Wirtschaftsauskunftei (Creditreform, Bürgel o.a.) oder gleichwertiger Nachweis einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus dem Land, in dem der Bewerber angemeldet ist (nicht älter als 6 Monate). - Es ist der Nachweis zu führen, dass eine Versicherungsdeckung bei Sach- und Personenschäden (Betriebshaftpflicht) über eine Mindestsumme von 500.000 EUR Mio. und für Vermögensschäden von mind. 50.000 EUR besteht. Als Nachweis dient eine Bestätigung der Versicherung (nicht älter als 3 Monate) über die Zahlung der fälligen Beiträge bzw. eine Erklärung, dass die vorgenannten Versicherungssummen zum Zeitpunkt des Zuschlags vorliegen. - Unternehmen oder Einrichtungen der öffentlichen Hand (auch kommunale Unternehmen in der Form der GmbH) müssen darlegen, dass keine rechtlichen Bedenken gegen Ihre Beteiligung an diesem Verfahren bestehen, insbesondere betreffend kommunal-, haushalts-, vergabe- oder beihilferechtlicher Belange. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Die folgenden aufgeführten Nachweise sind zur Prüfung der Eignung des Bieters zwingend beizubringen. Fehlende, nicht vollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen führen zum Ausschluss von der Vergabe: - Nachweis der fachlichen Leistungsfähigkeit durch Angabe von mind. 3 vom Volumen und Mietscheinaufkommen (mind. 300 Mietscheine) der in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführten Aufträge, vorzugs-

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOL)**

Es sollen vergeben werden: **Büromobiliar, Stadtverwaltung Düsseldorf.** Umfang der Leistung: Lieferung von Büromöbeln für die Dienststellen der Landeshauptstadt Düsseldorf verteilt über das gesamte Stadtgebiet; das voraussichtliche Auftragsvolumen wird auf voraussichtlich 500.000,00 Euro pro Jahr geschätzt. Keine Lose. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zugelassen. Vertragslaufzeit: 01. Oktober 2010 bis 30. September 2012. Optionen: Verlängerungsoption um weitere zwei Jahre. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 05.07.2010. Ausgabe bis: 27.07.2010. Druckkosten: 10,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Frist für den Eingang der Angebote: 02.08.2010 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30.09.2010. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): gesamtschuldnerisch haftend. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Angabe über die Umsatzzahlen der letzten drei Jahre, wobei ein Mindestumsatz von 2,5 Mio Euro vorausgesetzt wird. - Angabe über die Zahl der Mitarbeiter (mindestens 8 Mitarbeiter gefordert). Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - mindestens drei Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten beiden Jahren unter Benennung eines Ansprechpartners einschließlich Telefonnummer. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungs-

Stadtbetrieb Zentrale Dienste

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOL)**

Es sollen vergeben werden: **Leasing ITKR und kdVz, IT-Kooperation Rheinland (ITKR), Markt 2, 41460 Neuss.** Umfang der Leistung: Finanzdienstleistung (Leasing) für die ITK Rheinland und die kdVz Rhein-Erft-Rur: Leasing Rahmenvertrag für die Finanzierung von IT-Hard- und Software sowie Dienstleistungen (z. B. Garantie-Erweiterungen). Keine Lose. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zugelassen. Optionen: Verlängerung der Rahmenvereinbarung um 12 Monate. Vertragslaufzeit: 01. November 2010 bis 31. Oktober 2011. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 05.07.2010. Ausgabe bis: 30.07.2010. Druckkosten: 4,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Frist für den Eingang der Angebote: 06.08.2010 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 29.10.2010. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft (falls zutreffend), an die der Auftrag vergeben wird: gesamtschuldnerisch haftend. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Die folgenden aufgeführten Nachweise sind zur Prüfung der Eignung des Bieters zwingend beizubringen. Fehlende, nicht vollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen führen zum Ausschluss von der Vergabe: - Bietergemeinschaften müssen mit der Einreichung des Angebots einen bevollmächtigten Vertreter mit Einzelvertretungsvollmacht für das Vergabeverfahren und die Durchführung des Vertrages benennen. Die von allen Mitgliedern unterschrie-

weise mit Auftraggebern der öffentlichen Hand, die mit dem ausgeschriebenen Auftrag vergleichbar sind inkl. Ansprechpartner mit Name und Telefonnummer, Kurzbeschreibung der Projekte. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Sonstiges: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vergabe gem. § 23 Satz 2 VgV nach den Bestimmungen der VOL 2006 abgewickelt wird. Bei dieser Ausschreibung besteht die Möglichkeit zur rechtsverbindlichen Angebotsabgabe über das Internet. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Ausschreibungsseite Bauverwaltungsamt unter Ausschreibungen online. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Frau Ostwald, Stadtbetrieb Zentrale Dienste, 40200 Düsseldorf, Tel.: +49(0)211.89-96948, Fax: +49(0)211.89-36948, susi.ostwald@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/ausschreibung/vol/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOL)**

Es sollen vergeben werden: **Hygieneartikel in 2 Losen, Dienststellen der Landeshauptstadt Düsseldorf verteilt über das gesamte Stadtgebiet.** Umfang der Leistung: Los 1: Papierhandtücher, Toilettenpapier, etc.; Los 2: Rollenhandtuchspender, Rollenhandtücher. 2 Lose, Angebote können für ein oder mehrere Lose eingereicht werden. Varianten/ Alternativangebote sind zugelassen. Keine Optionen. Vertragslaufzeit: 01. Dezember 2010 bis 30. November 2011. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 05.07.2010. Ausgabe bis: 06.08.2010. Druckkosten: 0,- Euro. Frist für den Eingang der Angebote: 13.08.2010 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 29.10.2010. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft (falls zutreffend), an die der Auftrag vergeben wird: gesamtschuldnerisch haftend. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Folgende Unterlagen sind dem Angebot beizufügen: a) Eigenerklärung zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, b) Unbedenklichkeitsbescheinigung des örtlichen Finanzamtes über die ordnungsgemäße Zahlung der Steuern, c) Aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister (gem. § 150 Gewerbeordnung) über die juristische Person oder Personengruppe. Alle Nachweise und Bescheinigungen dürfen nicht älter als 3 Monate sein. Die Referenzen und die Erklärung sind Bestandteil des Angebotes und diesem beizufügen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 2 a) VOL/A Angebote ausgeschlossen werden können, die nicht die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Folgende Unterlagen sind dem Angebot beizufügen: Angaben über die Ausführung von Leistungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefonnummer und Ansprechpartner

der Auftraggeber; Art, Dauer und Umfang der Leistungen). Alle Nachweise und Bescheinigungen dürfen nicht älter als 3 Monate sein. Sollten Sie z.Zt. in einem aktuellen Vertragsverhältnis mit dem Stadtbetrieb Zentrale Dienste der Landeshauptstadt Düsseldorf nach öffentlicher Ausschreibung bezüglich der Lieferung von Hygieneartikeln, Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegeartikeln, diversen Reinigungsgeräten und Zubehör oder Hautschutzartikeln stehen, entfällt die Einreichung der unter "Technische Leistungsfähigkeit" angegebenen Unterlagen. Die Referenzen und die Erklärung sind Bestandteil des Angebotes und diesem beizufügen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 2 a) VOL/A Angebote ausgeschlossen werden können, die nicht die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Sonstiges: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vergabe gem. § 23 Satz 2 VgV nach den Bestimmungen der VOL 2006 abgewickelt wird. Bei dieser Ausschreibung besteht die Möglichkeit zur rechtsverbindlichen Angebotsabgabe über das Internet. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Ausschreibungsseite Bauverwaltungsamt unter Ausschreibungen online. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Frau Gach, Stadtbetrieb Zentrale Dienste, 40200 Düsseldorf, Tel.: +49(0)211.89-21549, Fax: +49(0)211.89-31549, diana.gach@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/ausschreibung/vol/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Stadtentwässerungsbetrieb

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Kanalneubau in offener Bauweise und händische Kanalanisierung, Inselstraße.** Umfang der Leistung: ca. 1900 cbm Bodenaushub; ca. 830 qm senkrechter erschütterungsarmer Verbau; 260 qm Trägerbohlwandverbau; ca. 180 qm Verbau aus Spritzbeton; ca. 75 m Stahlbetonrohre EF 800 / 1200 liefern, verlegen; 3 St Ortbetonbauwerke; ca. 440 m Verlegung von Stzg.-Viertelschalen in der Sohle des vorhandenen MW-Kanals EF 900 / 1350; ca. 460 qm händische Fugensanierung im Mauerwerkkanal; GW-Absenkung mit Filterbrunnen. Ausführungs-/ Lieferzeit: September 2010 bis Februar 2011. Nebenangebote sind zugelassen. Sicherheiten: 5 % der Auftragssumme für die Ausführung und 3% der Abrechnungssumme für die Mängelansprüche. Ausgabe ab: 05.07.2010. Ausgabe bis: 22.07.2010. Druckkosten: 21,- Euro (Leistungsverzeichnis in Papierform + CD mit Plänen und sonstigen Anlagen in digitaler Form) oder 370,- Euro (Leistungsverzeichnis in Papierform + Pläne und sonstigen Anlagen in Papierform, Vervielfältigungsdauer 3 Werktage) (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 29.07.2010 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30.08.2010. **Referenzen sind dem Angebot gemäß den Verdingungsunterlagen beizufügen.**

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Kanalenerneuerungs-**

arbeiten, Poststraße. Umfang der Leistung: ca. 157 m Mischwasserkanal DN 400 aus Steinzeug in offener verbauter Bauweise, 2 St Schachtbauwerke DN 1000, 1210 cbm Bodenaushub, -entsorgung, 800 cbm Bodenlieferung, -einbau, 265 cbm Mineralgemisch. Ausführungs-/ Lieferzeit: September 2010 bis Mai 2011. Nebenangebote sind zugelassen. Sicherheiten: 5 % der Auftragssumme für die Ausführung und 3% der Abrechnungssumme für die Mängelansprüche. Ausgabe ab: 05.07.2010. Ausgabe bis: 22.07.2010. Druckkosten: 49,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 29.07.2010 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 03.09.2010. **Referenzen sind dem Angebot gemäß den Verdingungsunterlagen beizufügen.**

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902/Fax 89-29080/e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kassenzzeichens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf (Konto Nr. 10000495) bei der Stadtparkasse Düsseldorf (BLZ: 30050110; IBAN: DE61300501100010000495, SWIFT: DUSSEDD) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, e-mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ausschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

Satzung zur Bestimmung von Fristen für Dichtheitsprüfungen nach § 61 a LWG NRW (Fristensatzung)

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 10.06.2010 aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 61 a Abs. 5 und 6 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz- (LWG) vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 764, 793) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wasserschutzgebiete

1.1 Nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW werden für bestehende Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser abweichend von § 61 a Abs. 4 LWG NRW kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung bestimmt, sofern die Abwasserleitungen

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1965 errichtet wurden,

und die Abwasserleitungen entsprechend § 61 a Abs. 3 Satz 1 und 3 im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen.

1.2 Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) werden die in Abs. 1 genannten verkürzten Fristen für die Wasserschutzgebiete:

- Bockum, Wittlaer, Kaiserswerth und Wittlaer-Werth (Wasserschutzgebietsverordnung Bockum u. a. vom 14. Dezember 1987,

Amtsbl. der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24. Dezember 1987; Nummer 52),

- Am Staad (Wasserschutzgebietsverordnung Am Staad vom 29. Januar 2010, Amtsbl. der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11. Februar 2010; Nummer 5),
- Lörick (Wasserschutzgebietsverordnung Lörick vom 02. Dezember 1974, Amtsbl. der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16. Januar 1975; Nummer 2),
- Flehe (Wasserschutzgebietsverordnung Flehe vom 05. Juli 1999, Amtsbl. der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22. Juli 1999; Nummer 29),
- Baumberg (Wasserschutzgebietsverordnung Baumberg vom 28. September 2000, Amtsbl. der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19. Oktober 2000; Nummer 42), wie folgt festgelegt.

Für Grundstücke in der:

1. Wasserschutzzone I/II gem. Anl. 1: bis zum 31.12.2011,
2. Wasserschutzzone III a gem. Anl. 1: bis zum 30.06.2013,
3. Wasserschutzzone III b gem. Anl. 1: bis zum 31.12.2014.

§ 2 Abwasserbeseitigungskonzept

2.1 Die Stadt führt zur Sicherung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalisierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1 a LWG NRW der Stadt festgelegt.

2.2 In Abhängigkeit von der Durchführung des Abwasserbeseitigungskonzeptes werden von § 61 a Abs. 4 LWG NRW abweichende Zeit-

räume für die erstmalige Prüfung von bestehenden, gem. § 61 a Abs. 3 Sätze 1 und 3 verlegten Abwasserleitungen festgelegt. Die Fristen enden sechs Monate nach Bekanntgabe des Bescheides über den Beginn der Kanalsanierungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen an den betroffenen Strecken der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 3 Sachkundiger

- 3.1** Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden.
- 3.2** Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist der Stadt auf Verlangen innerhalb eines Monats vom Grundstückseigentümer vorzulegen.
- 3.3** Sachkundig im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der die Anforderung an die Sachkunde gem. Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 31.03.2009, VII-7-031 002 0407 erfüllt.
- 3.4** Eine Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung im Sinne des Abs. 3.2 ist nur eine solche, die von dem Sachkundigen im Sinne dieser Satzung, der die Prüfung durchgeführt hat, ausgestellt und unterschrieben ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer entgegen §§ 1.2, 2.2 und 3.1 dieser Satzung Abwasserleitungen nicht innerhalb der satzungsgemäßen Frist von einem Sachkundigen auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fortsetzung von Seite 3

Anlage 1 der Satzung zur Bestimmung von Fristen für Dichtheitsprüfungen nach § 61 a LWG-NRW**Straßenverzeichnis der Grundstücke in den Wasserschutzzonen der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Straßenname	Name WSZ	WSZ Nr.	Hausnummern				Frist für die Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG-NRW
			gerade		ungerade		
			von	bis	von	bis	
A							
Adalbert-Probst-Straße	Baumberg	3b	2	24	1	23	bis zum 31.12.2014
Adam-Stegerwald-Straße	Baumberg	3b	4	26	7	21	bis zum 31.12.2014
Agnesstraße	Bockum/Wittlaer	3b	2	8	1	11	bis zum 31.12.2014
Ahornallee	Am Staad	3b	2	48a	5	33	bis zum 31.12.2014
Akazienweg	Bockum/Wittlaer	3b	2	14			bis zum 31.12.2014
Alberichweg	Lörick	3a			21	21	bis zum 30.06.2013
Albrecht-Dürer-Straße	Bockum/Wittlaer	3a	4	36	3	27	bis zum 30.06.2013
Alfred-Döblin-Straße	Baumberg	3b	2	40	3	47	bis zum 31.12.2014
Allmersstraße	Am Staad	3a	2	4	1	3	bis zum 30.06.2013
Alte Flughafenstraße	Am Staad	3b	2	18	7	19	bis zum 31.12.2014
Alte Gasse	Bockum/Wittlaer	3b	4	80	1	41	bis zum 31.12.2014
Alte Kalkumer Straße	Bockum/Wittlaer	3a	30	82	31	101	bis zum 30.06.2013
Alte Landstraße	Bockum/Wittlaer	3a	104	230a	159	243	bis zum 30.06.2013
Alt-Eller	Flehe	3b	2	46	1	41	bis zum 31.12.2014
Am Angerbach	Bockum/Wittlaer	3b	2	34	25	31	bis zum 31.12.2014
Am Angerfeld	Bockum/Wittlaer	3b	4	26	1	27	bis zum 31.12.2014
Am Ausleger	Baumberg	2	2	18	1	1	bis zum 31.12.2011
Am Bahnhof	Bockum/Wittlaer	3b			5	27	bis zum 31.12.2014
Am Botanischen Garten	Flehe	3a	8	12	3	39	bis zum 30.06.2013
Am Brambusch	Am Staad	3b	2	22	1	15a	bis zum 31.12.2014
Am Brückerbach	Flehe	3a	2	60	3	5	bis zum 30.06.2013
Am Damm	Bockum/Wittlaer	3a	6	8	1	11	bis zum 30.06.2013
Am Dammsteg	Flehe	3b			9	9	bis zum 31.12.2014
Am Ellerforst	Flehe	3b	2	50	1	51	bis zum 31.12.2014
Am Erlenhof	Flehe	3b	4	32	7	33	bis zum 31.12.2014
Am Fischerbreuel	Bockum/Wittlaer	3a	2	8	1a	17	bis zum 30.06.2013
Am Flugfeld	Bockum/Wittlaer	3a	2	60	5	39	bis zum 30.06.2013
Am Frohnhof	Bockum/Wittlaer	3a	6	18a	1	15	bis zum 30.06.2013
Am Fronberg	Bockum/Wittlaer	3a	10	16	1	27	bis zum 30.06.2013
Am Froschenteich	Bockum/Wittlaer	3a	18	22			bis zum 30.06.2013
Am Gansbruch	Flehe	3a			1	39b	bis zum 30.06.2013
Am Garather Mühlenbach	Baumberg	3b	2	38	1	23a	bis zum 31.12.2014
Am Hackenbruch	Flehe	3b	4	172b	11	107	bis zum 31.12.2014
Am Haferkamp	Flehe	3a	2	80	1	77	bis zum 30.06.2013
Am Heidhügel	Am Staad	3b	4	40	5	29	bis zum 31.12.2014
Am Hirschgraben	Flehe	3b	2	38	1	29	bis zum 31.12.2014
Am Holderbusch	Flehe	3b	2	20	1	17	bis zum 31.12.2014
Am Hüttenhof	Bockum/Wittlaer	3a	2	32	1	23	bis zum 30.06.2013
Am Kalenberg	Bockum/Wittlaer	3a	2	6	1	5	bis zum 30.06.2013
Am Kapeller Feld	Baumberg	3b	2	80	1	61	bis zum 31.12.2014
Am Katharinenkloster	Bockum/Wittlaer	3b	2	18			bis zum 31.12.2014
Am Kirschbaumwäldchen	Lörick	3a	8	28	9	25	bis zum 30.06.2013
Am Kleiansacker	Bockum/Wittlaer	3a	2	22	3	17	bis zum 30.06.2013
Am Kleianskreuz	Bockum/Wittlaer	3a	2	22	1	45	bis zum 30.06.2013
Am Kleinformst	Flehe	3b	12	12	1	5	bis zum 31.12.2014
Am Klompenkothen	Bockum/Wittlaer	3a	6	20a	1	19	bis zum 30.06.2013
Am Klosterhof	Am Staad	3b	6	10			bis zum 31.12.2014
Am Königshof	Am Staad	3b			1	25	bis zum 31.12.2014
Am Krahnep	Flehe	3b	2	60	3	61	bis zum 31.12.2014
Am Krausen Baum	Bockum/Wittlaer	3a	2	18	1	25	bis zum 30.06.2013
Am Kreuz	Bockum/Wittlaer	3b	2	44	1	49	bis zum 31.12.2014
Am Kreuzberg	Bockum/Wittlaer	3a	2	8	3	5	bis zum 30.06.2013

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung auf Seite 4

Straßenname	Name WSZ	WSZ Nr.	Hausnummern				Frist für die Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG-NRW
			gerade		ungerade		
			von	bis	von	bis	
Am Kriengarten	Bockum/Wittlaer	3a	2	22	5	15	bis zum 30.06.2013
Am Litzgraben	Bockum/Wittlaer	3b	2	38	3	25a	bis zum 31.12.2014
Am Massenberger Kamp	Flehe	3a	40	54	7	53	bis zum 30.06.2013
Am Massenberger Kamp	Flehe	3b	56	60	55	55	bis zum 31.12.2014
Am Mühlenacker	Bockum/Wittlaer	3a	14	30	13	37	bis zum 30.06.2013
Am Mühlendamm	Bockum/Wittlaer	3b	40	40	1	1a	bis zum 31.12.2014
Am Mühlenkamp	Bockum/Wittlaer	3a	2	18	1	15	bis zum 30.06.2013
Am Mühlenturm	Bockum/Wittlaer	3a	4	16	1	19	bis zum 30.06.2013
Am Oberen Werth	Bockum/Wittlaer	3a	10	86	1	75	bis zum 30.06.2013
Am Platten Stein	Bockum/Wittlaer	3b	4	16	1	3	bis zum 31.12.2014
Am Rahmer Feld	Bockum/Wittlaer	3b			3	21	bis zum 31.12.2014
Am Rittergut	Bockum/Wittlaer	3a			1	1	bis zum 30.06.2013
Am Ritterskamp	Bockum/Wittlaer	3a	8	62	15	61	bis zum 30.06.2013
Am Roten Haus	Am Staad	3b	2	6	1	79a	bis zum 31.12.2014
Am Röttchen	Am Staad	3b	4	10	1	11a	bis zum 31.12.2014
Am Sankt Remigius	Bockum/Wittlaer	3a	2	26			bis zum 30.06.2013
Am Schabernack	Flehe	3b	2	52	1	55	bis zum 31.12.2014
Am Schorn	Am Staad	3b	2	28	15	17	bis zum 31.12.2014
Am Schorn	Am Staad	3b	72	110	55a	133	bis zum 31.12.2014
Am Schwarzbach	Bockum/Wittlaer	3a	2	20	1	15	bis zum 30.06.2013
Am Seestern	Lörick	3a	4	24	1	5	bis zum 30.06.2013
Am Spaltwerk	Flehe	3a	2	2	15	15	bis zum 30.06.2013
Am Spaltwerk	Flehe	3b			15	23	bis zum 31.12.2014
Am Staad	Am Staad	3a	100	100	11	17	bis zum 30.06.2013
Am Straußenkreuz	Flehe	3b	10	116	3	111	bis zum 31.12.2014
Am Töllershof	Bockum/Wittlaer	3a	14	36	13	31	bis zum 30.06.2013
Am Turnisch	Flehe	3b	4	20	7	11a	bis zum 31.12.2014
Am Vogelsang	Am Staad	3b			1	15	bis zum 31.12.2014
Am Walbert	Am Staad	3b	10	48	3	55	bis zum 31.12.2014
Am Wiedenhof	Bockum/Wittlaer	3a	2	12	1	7	bis zum 30.06.2013
Amboßstraße	Lörick	3a	2	24	1	23	bis zum 30.06.2013
Ammerweg	Am Staad	3b	14	16	3	15	bis zum 31.12.2014
Amrumstraße	Am Staad	3b	2	20	1	7	bis zum 31.12.2014
Amselstraße	Flehe	3b	2	60	1	71	bis zum 31.12.2014
Amsterdamer Straße	Am Staad	3a	40	52	23	31	bis zum 30.06.2013
An den Birken	Am Staad	3b	2	32	1	33	bis zum 31.12.2014
An den Garather Hütten	Baumberg	3b			9	15	bis zum 31.12.2014
An den Kämpfen	Bockum/Wittlaer	3a	2	42	1	55	bis zum 30.06.2013
An den Linden	Bockum/Wittlaer	3a	2	16	7	9	bis zum 30.06.2013
An der Alten Mühle	Bockum/Wittlaer	3a	4	8	1	7	bis zum 30.06.2013
An der Anger	Bockum/Wittlaer	3b	8	40			bis zum 31.12.2014
An der Garather Motte	Baumberg	3b	2	44	1	23	bis zum 31.12.2014
An der Golzheimer Heide	Am Staad	3b	120	124	73	87	bis zum 31.12.2014
An der Kalvey	Bockum/Wittlaer	3a	4	10	1	27	bis zum 30.06.2013
An der Schanz	Bockum/Wittlaer	3a	6	12	1	13	bis zum 30.06.2013
An Sankt Lambertus	Bockum/Wittlaer	3a	4	4	3	11	bis zum 30.06.2013
Angeraue	Bockum/Wittlaer	3b	2	132	3	115	bis zum 31.12.2014
Angerbenden	Bockum/Wittlaer	3b	2	76	1	43	bis zum 31.12.2014
Angermunder Straße	Bockum/Wittlaer	3a	52	132	39	131a	bis zum 30.06.2013
Angermunder Straße	Bockum/Wittlaer	3b	10	48	3	37	bis zum 31.12.2014
Anhalter Straße	Flehe	3b	2	14	5	27a	bis zum 31.12.2014
Anna-von-Krane-Straße	Am Staad	3b	2	30	17	27	bis zum 31.12.2014
Annweilerstraße	Flehe	3b	4	20	13	21	bis zum 31.12.2014
Arena-Straße	Am Staad	3a	4	4	1	3	bis zum 30.06.2013
Arnheimer Straße	Bockum/Wittlaer	3a	2b	150	19	121	bis zum 30.06.2013
Arnheimer Straße	Bockum/Wittlaer	2	132	132			bis zum 31.12.2011
Arnheimer Straße	Bockum/Wittlaer	1	182	182			bis zum 31.12.2011

Fortsetzung von Seite 5

Straßenname	Name WSZ	WSZ Nr.	Hausnummern				Frist für die Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG-NRW
			gerade		ungerade		
			von	bis	von	bis	
Arthur-Kampf-Straße	Bockum/Wittlaer	3a	2	4	1	11	bis zum 30.06.2013
Auerweg	Flehe	3a	2	18	1	29	bis zum 30.06.2013
Auf dem Hohen Wall	Bockum/Wittlaer	3a	4	8	3	15	bis zum 30.06.2013
Auf dem Rheindamm	Flehe	3a	10	26a	11	31	bis zum 30.06.2013
Auf den Geisten	Am Staad	3b	4	20	3	21	bis zum 31.12.2014
Auf der Bieth	Bockum/Wittlaer	3a	6	6	3	7	bis zum 30.06.2013
Auf der Hofreith	Bockum/Wittlaer	3a	8	52	33	43	bis zum 30.06.2013
Auf der Krone	Bockum/Wittlaer	3a	2	44	1	79	bis zum 30.06.2013
Auf'm Großenfeld	Flehe	3b	2	14	3	21	bis zum 31.12.2014
Auf'm Rott	Flehe	3a	4	86	19	85	bis zum 30.06.2013
B							
Bad Harzburger Straße	Baumberg	3b	2	88	17	89	bis zum 31.12.2014
Bahnenstraße	Flehe	3a	6	26	1	41	bis zum 30.06.2013
Bahnenstraße	Flehe	3b	28	40	43	51	bis zum 31.12.2014
Bahnhofstraße	Bockum/Wittlaer	3b	2	40a	1	33	bis zum 31.12.2014
Baltrumstraße	Am Staad	3b	4	12	1	11	bis zum 31.12.2014
Baumberger Weg	Baumberg	3a	150	150			bis zum 30.06.2013
Baumschulenweg	Bockum/Wittlaer	3b	6	14	1	19	bis zum 31.12.2014
Bebelstraße	Flehe	3b	2	8	1	7	bis zum 31.12.2014
Beckbuschstraße	Am Staad	3a	2	30	3	23	bis zum 30.06.2013
Beedstraße	Am Staad	3b	40	74	19	53	bis zum 31.12.2014
Begonienstraße	Am Staad	3a	2	16			bis zum 30.06.2013
Behringweg	Flehe	3a	2	40	1	11	bis zum 30.06.2013
Benninghauser Straße	Flehe	3b	4a	18	1	11	bis zum 31.12.2014
Bensheimer Straße	Flehe	3b	10	22	5	17	bis zum 31.12.2014
Bergesweg	Bockum/Wittlaer	3a	6	24	3	23	bis zum 30.06.2013
Bergzaberner Weg	Flehe	3b	16	26	7	17	bis zum 31.12.2014
Bernburger Straße	Flehe	3b	2	50	7	47	bis zum 31.12.2014
Bertha-von-Suttner-Straße	Baumberg	3b	2	46	11	45	bis zum 31.12.2014
Bilkrather Weg	Bockum/Wittlaer	3a	4	22	1	27	bis zum 30.06.2013
Bingener Weg	Flehe	3b	2	68	1	77	bis zum 31.12.2014
Birkenhof	Flehe	3a	6	32	5	19	bis zum 30.06.2013
Bittweg	Flehe	3a	124a	124d	129	129	bis zum 30.06.2013
Bittweg	Flehe	3b	120	122	107	125	bis zum 31.12.2014
Blaumeisenweg	Bockum/Wittlaer	3b	2	6	1	7	bis zum 31.12.2014
Blumenweg	Bockum/Wittlaer	3a	4	8	1	9	bis zum 30.06.2013
Bockumer Straße	Bockum/Wittlaer	3a	2	370	1	379	bis zum 30.06.2013
Böhmestraße	Am Staad	3b	2	12	1	13	bis zum 31.12.2014
Borkumstraße	Am Staad	3b	2a	2a	1	1a	bis zum 31.12.2014
Brassertweg	Flehe	3a	2	176	5	25	bis zum 30.06.2013
Braunfelsweg	Flehe	3b	2	26	3	35	bis zum 31.12.2014
Bredelaerstraße	Am Staad	3b	20	60	35	81	bis zum 31.12.2014
Breisacher Straße	Am Staad	3b	2	70	1	31	bis zum 31.12.2014
Bruchhausenstraße	Flehe	3b	2	72	21	67	bis zum 31.12.2014
Bruhnstraße	Flehe	3b	2	12	1	11	bis zum 31.12.2014
Bruno-Schmitz-Straße	Baumberg	3b			9	9	bis zum 31.12.2014
Buchholzer Weg	Am Staad	3b	2	14	1	13	bis zum 31.12.2014
Bückerbergweg	Flehe	3a	28	28	15	17	bis zum 30.06.2013
Burscheider Straße	Flehe	3a	82	96	69	85	bis zum 30.06.2013
Burscheider Straße	Flehe	3b	4	80	1	67	bis zum 31.12.2014
Buschgasser Weg	Bockum/Wittlaer	3a			15	27	bis zum 30.06.2013
Butzbacher Weg	Flehe	3b	2	18	5	21	bis zum 31.12.2014
C							
Cardaunstraße	Flehe	3b	2	14	1	9	bis zum 31.12.2014
Carl-Friedr.-Goerdeler-Straße	Baumberg	3b	2	24	15	45	bis zum 31.12.2014
Carl-Maria-Splett-Straße	Baumberg	3b	16	38	1	39	bis zum 31.12.2014
Carlo-Schmid-Straße	Baumberg	3b	2	2	1	1	bis zum 31.12.2014

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Straßenname	Name WSZ	WSZ Nr.	Hausnummern				Frist für die Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG-NRW
			gerade		ungerade		
			von	bis	von	bis	
Carl-Severing-Straße	Baumberg	3b	4	20	1	19	bis zum 31.12.2014
Carl-Sonnenschein-Straße	Am Staad	3b	32	42a			bis zum 31.12.2014
Carl-von-Ossietzky-Straße	Baumberg	3b	4	20	5	35	bis zum 31.12.2014
Celsiusweg	Flehe	3a	4	18	7	21	bis zum 30.06.2013
Chemnitzer Straße	Flehe	3b	8	32	1a	51a	bis zum 31.12.2014
Chlodwigstraße	Flehe	3a	74	100	73	99	bis zum 30.06.2013
Christophstraße	Flehe	3a	2	96	5	121	bis zum 30.06.2013
Claudiusstraße	Am Staad	3a	2	46	1	49	bis zum 30.06.2013
Clausiusweg	Flehe	3a	2	2	1	17	bis zum 30.06.2013
Clausthal-Zellerfelder-Straße	Baumberg	3b	4	120	1	119a	bis zum 31.12.2014
Clemens-Brentano-Straße	Am Staad	3a	20	20	5	69	bis zum 30.06.2013
Clemensstraße	Flehe	3a	2	28	5	39	bis zum 30.06.2013
Cloppenburger Weg	Am Staad	3b	36	52	33	49a	bis zum 31.12.2014
Coburger Weg	Flehe	3b	2	14	3	15	bis zum 31.12.2014
Colmarer Straße	Am Staad	3b	2	10	1	13	bis zum 31.12.2014
Columbusstraße	Lörick	3a	52	86			bis zum 30.06.2013
Cronenberger Weg	Flehe	3a	2	38	33	33	bis zum 30.06.2013
Cruthovener Straße	Flehe	3b	8	16	9	13	bis zum 31.12.2014
Curieweg	Flehe	3a	2	40	3	33	bis zum 30.06.2013
D							
Dabringhauser Straße	Flehe	3b	2	32a	11	37	bis zum 31.12.2014
Damaschkestraße	Am Staad	3b	2	36	1	27	bis zum 31.12.2014
Darmstädter Straße	Flehe	3b	2	2	3	5	bis zum 31.12.2014
Dechenweg	Flehe	3a	2	84	1	67	bis zum 30.06.2013
Deikerstraße	Am Staad	3b	68	68	51	55	bis zum 31.12.2014
Dickhausweg	Am Staad	3b	4	14b			bis zum 31.12.2014
Dietrichstraße	Flehe	3b	4	30	1	27	bis zum 31.12.2014
Dillenburger Weg	Flehe	3b	6	50	3	61	bis zum 31.12.2014
Dopplerweg	Flehe	3a	2	16	1	21	bis zum 30.06.2013
Dörgelsberg	Bockum/Wittlaer	3a	2	18	1	19	bis zum 30.06.2013
Dresdener Straße	Baumberg	3b	2	78	17	105	bis zum 31.12.2014
Dresdener Straße	Baumberg	3b			133	147	bis zum 31.12.2014
Drosselstraße	Flehe	3b	2	16	9	21	bis zum 31.12.2014
Drosselweg	Bockum/Wittlaer	3b	6	6	7	11	bis zum 31.12.2014
Droste-Hülshoff-Straße	Am Staad	3a	2	24	15	23	bis zum 30.06.2013
Drususstraße	Lörick	3a	2	56	1	33	bis zum 30.06.2013
Duisburger Landstraße	Bockum/Wittlaer	3a	2	312	9	319	bis zum 30.06.2013
Duisburger Landstraße	Bockum/Wittlaer	2	102	102	331	333a	bis zum 31.12.2011
Dürkheimer Weg	Flehe	3b	62	78	65	69	bis zum 31.12.2014
Düsseldorfer Straße	Lörick	3a			211	211	bis zum 30.06.2013
E							
Eckenerstraße	Am Staad	3b	2	44	1	55	bis zum 31.12.2014
Edenkobener Weg	Flehe	3b	2	40	1	31	bis zum 31.12.2014
Edmund-Bertrams-Straße	Bockum/Wittlaer	3a	4	56	1	55	bis zum 30.06.2013
Edmund-Bertrams-Straße	Bockum/Wittlaer	3b	998	998			bis zum 31.12.2014
Eichenbruch	Am Staad	3b	2	26	1	15	bis zum 31.12.2014
Eichenwand	Flehe	3b	14	32b			bis zum 31.12.2014
Eichkatze	Flehe	3b	2	24	1	21	bis zum 31.12.2014
Einbrunger Straße	Bockum/Wittlaer	3a	6	100	1a	71	bis zum 30.06.2013
Einbrunger Weg	Am Staad	3b	2	34	29	43	bis zum 31.12.2014
Eller Kamp	Flehe	3b	10	28	45	45	bis zum 31.12.2014
Ellerbittweg	Flehe	3b	2	12	1	11	bis zum 31.12.2014
Ellerkirchstraße	Flehe	3b	2	82	5	65a	bis zum 31.12.2014
Emanuel-Leutze-Straße	Lörick	3a	4	20	1	21	bis zum 30.06.2013
Emil-Barth-Straße	Baumberg	3b	54	166	1	167	bis zum 31.12.2014
Enzianstraße	Am Staad	3a	6	6	1	3	bis zum 30.06.2013
E-Plus-Platz	Am Staad	3b			1	1	bis zum 31.12.2014

Fortsetzung von Seite 7

Straßenname	Name WSZ	WSZ Nr.	Hausnummern				Frist für die Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG-NRW
			gerade		ungerade		
			von	bis	von	bis	
Erbacher Weg	Flehe	3b	10a	22	9	29	bis zum 31.12.2014
Erich-Ollenhauer-Straße	Baumberg	3b			5	7	bis zum 31.12.2014
Erikastraße	Flehe	3b	2	24	1	19	bis zum 31.12.2014
Erenkamp	Flehe	3b	8	12	7	13	bis zum 31.12.2014
Ernst-Abbe-Weg	Flehe	3a	6	50	3	43	bis zum 30.06.2013
Ernst-Derra-Straße	Flehe	3a	10	16	3	69	bis zum 30.06.2013
Eschweilerstraße	Lörick	3a	2	22	1	17	bis zum 30.06.2013
Espenweg	Bockum/Wittlaer	3a	4	6	9	15	bis zum 30.06.2013
Europaplatz	Am Staad	3a	2	2a			bis zum 30.06.2013
Euskirchener Straße	Lörick	3a	46	52	41	63	bis zum 30.06.2013
F							
Fabriciusstraße	Flehe	3a	4	6	1	5	bis zum 30.06.2013
Fabriciusstraße	Flehe	3b	8	14	7	9	bis zum 31.12.2014
Fahrenheitweg	Flehe	3a	2	4	3	25	bis zum 30.06.2013
Falkenweg	Am Staad	3b	12	24	1	21	bis zum 31.12.2014
Farnweg	Am Staad	3b	2	10	1	1	bis zum 31.12.2014
Fechnerweg	Flehe	3a	2	12	1	13	bis zum 30.06.2013
Fehmarnstraße	Am Staad	3b	2	46	1	47	bis zum 31.12.2014
Festenbergstraße	Flehe	3b	4	30	7	29	bis zum 31.12.2014
Fleher Deich	Flehe	3a	2	12	1a	3	bis zum 30.06.2013
Fleher Deich	Flehe	2			47	53	bis zum 31.12.2011
Fleher Straße	Flehe	3a	224b	334	223	341	bis zum 30.06.2013
Flemingweg	Flehe	3a			1	73	bis zum 30.06.2013
Fliederweg	Bockum/Wittlaer	3a	2	40	5	41	bis zum 30.06.2013
Fliednerstraße	Bockum/Wittlaer	3a	2	42	1	7	bis zum 30.06.2013
Flottenstraße	Flehe	3b	30	36			bis zum 31.12.2014
Flughafenstraße	Am Staad	3b	44	120	35	63	bis zum 31.12.2014
Föhrenweg	Am Staad	3b	2	24	1	15	bis zum 31.12.2014
Frankensteiner Straße	Flehe	3b	22	30	9	17	bis zum 31.12.2014
Frankenthaler Weg	Flehe	3b	10	14a	13	15	bis zum 31.12.2014
Frankfurter Straße	Baumberg	3b	324	390a	209	323	bis zum 31.12.2014
Franz-Rennefeld-Weg	Am Staad	3b	8	22	5	15	bis zum 31.12.2014
Franz-Vaahsen-Weg	Bockum/Wittlaer	3a	2	14	3	9	bis zum 30.06.2013
Fraunhoferweg	Flehe	3a	2	22	1	19a	bis zum 30.06.2013
Freiheitshagen	Bockum/Wittlaer	3b	38	38	31	33	bis zum 31.12.2014
Freiheitstraße	Flehe	3b	2	80	1	23	bis zum 31.12.2014
Freiligrathplatz	Am Staad	3a	32	32	33	33	bis zum 30.06.2013
Friedberger Weg	Flehe	3b	2	26	3	27	bis zum 31.12.2014
Friederike-Fliedner-Weg	Bockum/Wittlaer	3a	2	164	3	77	bis zum 30.06.2013
Friedhofsweg	Bockum/Wittlaer	3a	2	4	1	5	bis zum 30.06.2013
Friedlandstraße	Flehe	3b	2	18	1	13	bis zum 31.12.2014
Friedrich-Engels-Straße	Flehe	3b	2	56	1	65	bis zum 31.12.2014
Fritz-Erler-Straße	Baumberg	3b	2	30	1	27	bis zum 31.12.2014
Fritz-Köhler-Weg	Bockum/Wittlaer	3a	2	78	61	61	bis zum 30.06.2013
Fritz-Strassmann-Straße	Flehe	3a	6	30	1	21	bis zum 30.06.2013
Fritz-Vomfelde-Straße	Lörick	3a	2	38			bis zum 30.06.2013
Fuhlrottweg	Flehe	3a	12	20a	7	15	bis zum 30.06.2013
Fuldaer Straße	Flehe	3b	20	22	1	33a	bis zum 31.12.2014
G							
Gablonzer Straße	Bockum/Wittlaer	3b	2	20	11	19	bis zum 31.12.2014
Gandersheimer Straße	Bockum/Wittlaer	3a	2	30a	1	25	bis zum 30.06.2013
Ganghoferstraße	Am Staad	3a	30	36	29	37	bis zum 30.06.2013
Ganghoferstraße	Am Staad	3b			27	27	bis zum 31.12.2014
Gantenbergweg	Flehe	3a	388	448	397	447	bis zum 30.06.2013
Garather Kirchweg	Baumberg	3b			9	9	bis zum 31.12.2014
Garather Schloßallee	Baumberg	3b	22	22	19	25	bis zum 31.12.2014
Geißlerweg	Flehe	3a	4	38	1	53	bis zum 30.06.2013

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

Straßenname	Name WSZ	WSZ Nr.	Hausnummern				Frist für die Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG-NRW
			gerade		ungerade		
			von	bis	von	bis	
Gemünder Straße	Lörick	3a	6	30	3	17	bis zum 30.06.2013
Geraer Weg	Flehe	3b	2	14	1	35	bis zum 31.12.2014
Geraer Weg	Flehe	3b	32	52			bis zum 31.12.2014
Gerberstraße	Flehe	3b	2	40	5	41	bis zum 31.12.2014
Gerichtsschreiberweg	Bockum/Wittlaer	3a			53	75	bis zum 30.06.2013
Gernandusstraße	Bockum/Wittlaer	3a	6	8	1	1	bis zum 30.06.2013
Gertrudisplatz	Flehe	3b	4	34	1	37	bis zum 31.12.2014
Gertrudisstraße	Flehe	3b	2	14	1	9	bis zum 31.12.2014
Geschwister-Aufricht-Straße	Bockum/Wittlaer	3a	2	6	1	11	bis zum 30.06.2013
Gießener Weg	Flehe	3b			1	3	bis zum 31.12.2014
Ginsterweg	Bockum/Wittlaer	3a	2a	22	1	29	bis zum 30.06.2013
Gocher Straße	Lörick	3a			1	11	bis zum 30.06.2013
Gödinghover Weg	Flehe	3b			9	9	bis zum 31.12.2014
Goldackerweg	Bockum/Wittlaer	3b	16	16a			bis zum 31.12.2014
Goldlackstraße	Flehe	3b	2	20	1	21	bis zum 31.12.2014
Goldregenweg	Am Staad	3b	2	20	11	55	bis zum 31.12.2014
Görlitzer Straße	Bockum/Wittlaer	3b	2	14	1	29	bis zum 31.12.2014
Gotenstraße	Flehe	3a	20	20	3	27	bis zum 30.06.2013
Graf-Engelbert-Straße	Bockum/Wittlaer	3b	2	72	1	85	bis zum 31.12.2014
Graf-Recke-Weg	Bockum/Wittlaer	3a	8	38	3	17	bis zum 30.06.2013
Graf-von-Stauffenberg-Straße	Baumberg	3b			1	7	bis zum 31.12.2014
Greifweg	Lörick	3a	88	176	125a	161	bis zum 30.06.2013
Grenzweg	Bockum/Wittlaer	3a	2	14	1	15a	bis zum 30.06.2013
Grevenbroicher Weg	Lörick	3a			3	43	bis zum 30.06.2013
Grüner Weg	Flehe	3b	20	58	19	65	bis zum 31.12.2014
Grünscheider Straße	Flehe	3b	4	12	5	13	bis zum 31.12.2014
Guerickeweg	Flehe	3a	2	24	1	59	bis zum 30.06.2013
Gumbertstraße	Flehe	3b	86	190	79	199	bis zum 31.12.2014
H							
Hagenauer Straße	Am Staad	3b	2	46	1	53	bis zum 31.12.2014
Haigerweg	Flehe	3b	14	28	33	51	bis zum 31.12.2014
Hamborner Straße	Am Staad	3b	2	80	51	69	bis zum 31.12.2014
Hansaallee	Lörick	3a	96	300	9	165	bis zum 30.06.2013
Hans-Christoph-Seebohm-Straße	Baumberg	3b	2	6			bis zum 31.12.2014
Hans-Vilz-Weg	Bockum/Wittlaer	3a	2	62	1	33a	bis zum 30.06.2013
Harffstraße	Flehe	3b	6	228	5	227	bis zum 31.12.2014
Heerdter Lohweg	Lörick	3a	212	230	47a	47a	bis zum 30.06.2013
Heerdter Sandberg	Lörick	3a	12	54	11	35	bis zum 30.06.2013
Heidelberger Straße	Flehe	3b	4	14	1		bis zum 31.12.2014
Heiderpatt	Bockum/Wittlaer	3a			1	7	bis zum 30.06.2013
Heiderweg	Bockum/Wittlaer	3a	6	90	1	53	bis zum 30.06.2013
Heidestieg	Am Staad	3b	6	6	3	9	bis zum 31.12.2014
Heiligenstädter Straße	Baumberg	3b	4	48	1	55	bis zum 31.12.2014
Heinrich-Biesenbach-Straße	Flehe	3b	2	24	1	25	bis zum 31.12.2014
Heinrich-Holtschneider-Weg	Bockum/Wittlaer	3a	2	124	1	149	bis zum 30.06.2013
Heinrich-Lersch-Straße	Baumberg	3b	2	98	1	25	bis zum 31.12.2014
Heinrich-v.-Brentano-Platz	Baumberg	3b			1	1	bis zum 31.12.2014
Heinz-Ingenstau-Straße	Am Staad	3a			5	9	bis zum 30.06.2013
Helgolandstraße	Am Staad	3b	6	6	1	5	bis zum 31.12.2014
Heltorfer Mark	Bockum/Wittlaer	3b	4	140	15	137	bis zum 31.12.2014
Heltorfer Schloßallee	Bockum/Wittlaer	3a	24	100	31	95	bis zum 30.06.2013
Herborner Weg	Flehe	3b	2	22	1	17	bis zum 31.12.2014
Hermann-Ehlers-Straße	Baumberg	3b	2	6			bis zum 31.12.2014
Hermann-Raddatz-Weg	Bockum/Wittlaer	3a	2	40	37	63	bis zum 30.06.2013
Hermann-Schauten-Weg	Bockum/Wittlaer	3a	20	32	1	121a	bis zum 30.06.2013
Hersfelder Straße	Flehe	3b	6	12	5	11	bis zum 31.12.2014
Heymstraße	Am Staad	3a	6	46	1a	33	bis zum 30.06.2013

Fortsetzung von Seite 9

Straßenname	Name WSZ	WSZ Nr.	Hausnummern				Frist für die Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG-NRW
			gerade		ungerade		
			von	bis	von	bis	
Hiddenseestraße	Am Staad	3b	6	24	3	15a	bis zum 31.12.2014
Himmelgeister Landstraße	Flehe	3a	58	190	65	185	bis zum 30.06.2013
Himmelgeister Landstraße	Flehe	2	1	1	20	67a	bis zum 31.12.2011
Himmelgeister Landstraße	Flehe	1			17	17	bis zum 31.12.2011
Himmelgeister Straße	Flehe	3a	110	380	107e	201	bis zum 30.06.2013
Himmelgeister Straße	Flehe	3b	98	108	81	115	bis zum 31.12.2014
Hinacker	Bockum/Wittlaer	3a	4	8	1	9	bis zum 30.06.2013
Hinsbecker Straße	Lörick	3a	2	14b	1	11	bis zum 30.06.2013
Hinter den Kämpen	Bockum/Wittlaer	3a	2	14	1	11	bis zum 30.06.2013
Hitdorfweg	Flehe	3a	4	10	3	13a	bis zum 30.06.2013
Hoferhofstraße	Am Staad	3b	2a	8	1	21	bis zum 31.12.2014
Hohensandweg	Flehe	3a			15	37	bis zum 30.06.2013
Höhrather Straße	Flehe	3b	10	10			bis zum 31.12.2014
Höhscheider Straße	Flehe	3b	2	4	1	5	bis zum 31.12.2014
Holbeinweg	Bockum/Wittlaer	3a	2	6	1	5	bis zum 30.06.2013
Hölderlinstraße	Am Staad	3a	2	10	1	13	bis zum 30.06.2013
Holtumer Weg	Bockum/Wittlaer	3a	2	8			bis zum 30.06.2013
Höltystraße	Am Staad	3b	2	24			bis zum 31.12.2014
Holunderstraße	Am Staad	3a	2	8	1	7	bis zum 30.06.2013
Holunderweg	Bockum/Wittlaer	3a	4	8	1	11	bis zum 30.06.2013
Hoppengarten	Bockum/Wittlaer	3b	10	16	5	23	bis zum 31.12.2014
Hortensienstraße	Am Staad	3a	20	30a	19a	35	bis zum 30.06.2013
Höseler Straße	Flehe	3b	20	22			bis zum 31.12.2014
Hückeswagener Straße	Flehe	3b	16	22	1	11	bis zum 31.12.2014
Hühnerweg	Bockum/Wittlaer	3a			1	9	bis zum 30.06.2013
Hülsestraße	Am Staad	3a	2	4	1	7	bis zum 30.06.2013
Hünefeldstraße	Am Staad	3b	2	16	19	19	bis zum 31.12.2014
Hürthstraße	Flehe	3b			1	23	bis zum 31.12.2014
Hüttmannstraße	Am Staad	3b	6	28	1	5	bis zum 31.12.2014
I							
Ickerswarder Straße	Flehe	3a	2	146	1	149	bis zum 30.06.2013
Ilexweg	Bockum/Wittlaer	3a	4	16	3	9	bis zum 30.06.2013
Im Großen Winkel	Bockum/Wittlaer	3b	4	28c	1	35	bis zum 31.12.2014
Im Grund	Am Staad	3a			101	105	bis zum 30.06.2013
Im Grund	Am Staad	3b	78	90	95	99	bis zum 31.12.2014
Im Heidkamp	Bockum/Wittlaer	3a	2	40	11	25	bis zum 30.06.2013
Im Huferfeld	Am Staad	3b	4	30	1	19	bis zum 31.12.2014
Im Kleinen Winkel	Bockum/Wittlaer	3b	4	40	1a	59	bis zum 31.12.2014
Im Mühlenbruch	Bockum/Wittlaer	3b	2	18	5	9	bis zum 31.12.2014
Im Schlank	Am Staad	3b	2	30	3	59	bis zum 31.12.2014
Immenweg	Bockum/Wittlaer	3a	4	22	1	17a	bis zum 30.06.2013
In den Blamüsen	Bockum/Wittlaer	3b	2	44	1	47	bis zum 31.12.2014
In den Dellen	Bockum/Wittlaer	3a	2	22	15	23	bis zum 30.06.2013
In den Großen Banden	Flehe	3b	60	70			bis zum 31.12.2014
In den Kötten	Flehe	3b			15a	25	bis zum 31.12.2014
In der Aue	Flehe	3a			11	25	bis zum 30.06.2013
In der Hött	Flehe	3a	8a	26	9	31	bis zum 30.06.2013
Ingeborg-Bachmann-Straße	Baumberg	3b	66	72	7	29	bis zum 31.12.2014
Irisweg	Bockum/Wittlaer	3a	12	12	5	11	bis zum 30.06.2013
J							
Jägerstraße	Flehe	3b	6	96	3	83	bis zum 31.12.2014
Jakob-Kneip-Straße	Baumberg	3b	10	166	23	119	bis zum 31.12.2014
Jenaer Weg	Flehe	3b	2	16	1	11	bis zum 31.12.2014
Johannes-Karsch-Weg	Bockum/Wittlaer	3a	2	14	11	11	bis zum 30.06.2013
Johannes-Radke-Straße	Baumberg	3b	2	104	1	91	bis zum 31.12.2014
Johannes-Weyer-Straße	Flehe	3b	12	14			bis zum 31.12.2014
Josef-Ponten-Straße	Baumberg	3b	2	32	1	21	bis zum 31.12.2014

Fortsetzung auf Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

Straßenname	Name WSZ	WSZ Nr.	Hausnummern				Frist für die Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG-NRW
			gerade		ungerade		
			von	bis	von	bis	
Josef-Stick-Straße	Flehe	3b	2	40	1	5	bis zum 31.12.2014
Josef-Wilbert-Straße	Flehe	3b			1	31	bis zum 31.12.2014
Josef-Wilden-Straße	Am Staad	3b	2	24	1	11	bis zum 31.12.2014
Joseph-Brodmann-Straße	Bockum/Wittlaer	3a	4	18	1	15	bis zum 30.06.2013
Juiststraße	Am Staad	3b	8	24	1	15	bis zum 31.12.2014
Julius-Raschdorff-Straße	Baumberg	3b	2	2	1	81	bis zum 31.12.2014
K							
Kaiserslauterner Straße	Flehe	3b	40	44			bis zum 31.12.2014
Kaiserswerther Markt	Bockum/Wittlaer	3a	2	40			bis zum 30.06.2013
Kaiserswerther Straße	Am Staad	3a	450	450			bis zum 30.06.2013
Kalkstraße	Bockum/Wittlaer	3a	10	46	11	49	bis zum 30.06.2013
Kalkumer Schloßallee	Bockum/Wittlaer	3a	4	100	1	53	bis zum 30.06.2013
Kalkumer Schloßallee	Bockum/Wittlaer	3b			237	321	bis zum 31.12.2014
Kalkumer Straße	Am Staad	3b	102	214	109a	243	bis zum 31.12.2014
Kalkweg	Bockum/Wittlaer	3b			13	59	bis zum 31.12.2014
Kamper Weg	Flehe	3b	32	174	19a	189	bis zum 31.12.2014
Kampstraße	Flehe	3a	4	30	5	31	bis zum 30.06.2013
Kampstraße	Flehe	3b	24a	50	35	61	bis zum 31.12.2014
Kapeller Hofweg	Baumberg	3b	2	12	1	79	bis zum 31.12.2014
Karl-Geusen-Straße	Flehe	3b	162	212	183	217	bis zum 31.12.2014
Karl-Jaspers-Straße	Baumberg	3b			1	35	bis zum 31.12.2014
Karlsruher Straße	Flehe	3b	2	84	1	45	bis zum 31.12.2014
Kärntner Weg	Flehe	3b	4	26	1	17	bis zum 31.12.2014
Kartäuserstraße	Am Staad	3b	2	70	1	43	bis zum 31.12.2014
Kastanienhof	Flehe	3a			3	45	bis zum 30.06.2013
Kehler Straße	Am Staad	3b	2	50	1	49	bis zum 31.12.2014
Keldachstraße	Flehe	3a	2	6	5	5	bis zum 30.06.2013
Kelsweg	Am Staad	3b	2	4			bis zum 31.12.2014
Kesselsbergweg	Bockum/Wittlaer	3a	2	24	3	33	bis zum 30.06.2013
Kieshecker Weg	Am Staad	3b	2	132	3	153	bis zum 31.12.2014
Kirchhoffweg	Flehe	3a	2	20a	1	15	bis zum 30.06.2013
Kirchweg	Bockum/Wittlaer	3b	2	12	1	1	bis zum 31.12.2014
Kissinger Straße	Flehe	3b	2	50	3	93	bis zum 31.12.2014
Klarastraße	Bockum/Wittlaer	3b	2	10	1	5	bis zum 31.12.2014
Klaus-Bungert-Straße	Am Staad	3b	2	2			bis zum 31.12.2014
Kleianspatt	Bockum/Wittlaer	3a	2	6	3	13	bis zum 30.06.2013
Kleiansring	Bockum/Wittlaer	3a	2	64	1	21	bis zum 30.06.2013
Klein-Eller	Flehe	3b	10	58	1	61	bis zum 31.12.2014
Kleinschmitthäuser Weg	Am Staad	3b	2	8			bis zum 31.12.2014
Klemensplatz	Bockum/Wittlaer	3a	2	12	1	11	bis zum 30.06.2013
Klosekamp	Bockum/Wittlaer	3a	2	28	1	43	bis zum 30.06.2013
Koblenzer Straße	Baumberg	3b			247	285	bis zum 31.12.2014
Koenenkampweg	Bockum/Wittlaer	3a	10	90			bis zum 30.06.2013
Kohlrauschweg	Flehe	3a	2	134	1	119	bis zum 30.06.2013
Köhlstraße	Am Staad	3b	8	14	5	11	bis zum 31.12.2014
Kölner Landstraße	Flehe	3a	60	244	33	289	bis zum 30.06.2013
Kölner Landstraße	Flehe	3b	2	56	1	11	bis zum 31.12.2014
Kölner Landstraße	Flehe	3b	264	302	291	315	bis zum 31.12.2014
Konradstraße	Flehe	3b	2	28	1	29	bis zum 31.12.2014
Koppelskamp	Bockum/Wittlaer	3b	8	26	1	35	bis zum 31.12.2014
Kösliner Straße	Bockum/Wittlaer	3b	2	10a	1	9	bis zum 31.12.2014
Krahkampweg	Flehe	3a	38	112	53	107	bis zum 30.06.2013
Krahnenburgstraße	Am Staad	3b	70	88			bis zum 31.12.2014
Kreuzbergstraße	Bockum/Wittlaer	3a	8	108	1	101	bis zum 30.06.2013
Kriegestraße	Am Staad	3b	2	24			bis zum 31.12.2014
Krippstraße	Flehe	3b	14	56	13	59	bis zum 31.12.2014
Kronacher Weg	Flehe	3b	4	22			bis zum 31.12.2014

Fortsetzung von Seite 11

Straßenname	Name WSZ	WSZ Nr.	Hausnummern				Frist für die Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG-NRW
			gerade		ungerade		
			von	bis	von	bis	
Krönerweg	Am Staad	3b	2	38	1	21	bis zum 31.12.2014
Kündgensweg	Flehe	3b	4	20	1	15	bis zum 31.12.2014
Küppersteger Straße	Flehe	3b	2	42	1	37	bis zum 31.12.2014
Kürtenstraße	Am Staad	3b	170	176			bis zum 31.12.2014
Kurt-Schumacher-Straße	Baumberg	3b	2	6	1	1	bis zum 31.12.2014
Kurt-Tucholsky-Straße	Baumberg	3b	4	22	1	27	bis zum 31.12.2014
Kuseler Weg	Flehe	3b	4	52	1	55	bis zum 31.12.2014
L							
Lambert-Backer-Straße	Flehe	3b			5	13	bis zum 31.12.2014
Langenfelder Straße	Flehe	3b	6	28	5	29	bis zum 31.12.2014
Langeoogstraße	Am Staad	3b	2	22	1	11	bis zum 31.12.2014
Lassallestraße	Flehe	3b	2	20	7	25a	bis zum 31.12.2014
Leichlinger Straße	Flehe	3a	2	20	5	17a	bis zum 30.06.2013
Leichlinger Straße	Flehe	3b	22	68	19	65	bis zum 31.12.2014
Leinpfad	Bockum/Wittlaer	2			101	101	bis zum 31.12.2011
Leipziger Straße	Bockum/Wittlaer	3b	2	6	3	7	bis zum 31.12.2014
Lenneper Straße	Flehe	3b	2	42	3	43	bis zum 31.12.2014
Leo-Baeck-Straße	Baumberg	3b			1	13	bis zum 31.12.2014
Lerchenstraße	Lörick	3a	4	46	5	35	bis zum 30.06.2013
Leverkuser Straße	Flehe	3b	6	10	1	17	bis zum 31.12.2014
Lichtenbroicher Weg	Am Staad	3b	40	126a	3	3	bis zum 31.12.2014
Lichtenbroicher Weg	Am Staad	3b			11a	129	bis zum 31.12.2014
Liebfrauenstraße	Flehe	3a	2	20	1	29	bis zum 30.06.2013
Liebfrauenstraße	Flehe	3b	26	42	31	43	bis zum 31.12.2014
Lilienstraße	Am Staad	3a	8	24	7	15	bis zum 30.06.2013
Lilienthalstraße	Am Staad	3a	2b	2c			bis zum 30.06.2013
Lilienthalstraße	Am Staad	3b	4	78	9	43	bis zum 31.12.2014
Lingeweide	Bockum/Wittlaer	3a	2	22	1	31	bis zum 30.06.2013
Linnicher Straße	Lörick	3a	2	14	3	13	bis zum 30.06.2013
Lintorfer Waldstraße	Bockum/Wittlaer	3b	6	10	1	5	bis zum 31.12.2014
Lise-Meitner-Straße	Flehe	3a	4	40	1	77	bis zum 30.06.2013
Lobbericher Straße	Lörick	3a	2	14	3	15	bis zum 30.06.2013
Lohauser Deich	Am Staad	3a	100	100			bis zum 30.06.2013
Lohauser Deich	Am Staad	2			7	7	bis zum 31.12.2011
Lohauser Deich	Am Staad	1			45	45	bis zum 31.12.2011
Lohauser Dorfstraße	Am Staad	3a	16a	70	33	53	bis zum 30.06.2013
Lohauser Dorfstraße	Am Staad	3b	2	24a	3	35	bis zum 31.12.2014
Lohengrinstraße	Lörick	3a			1	25	bis zum 30.06.2013
Lönsstraße	Am Staad	3a	12	22	9	17	bis zum 30.06.2013
Lore-Agnes-Weg	Baumberg	3b	2	20	3	19	bis zum 31.12.2014
Lotharstraße	Lörick	3a	54	54	37	89	bis zum 30.06.2013
Lotharstraße	Lörick	2	110	150			bis zum 31.12.2011
Lothringer Straße	Am Staad	3b	2	12	1	19	bis zum 31.12.2014
Ludwigshafener Straße	Flehe	3b	2	38	1	45	bis zum 31.12.2014
Ludwigstraße	Flehe	3b	2	56	9	69	bis zum 31.12.2014
Luise-Hensel-Straße	Am Staad	3b	2	24			bis zum 31.12.2014
Lünen'sche Gasse	Bockum/Wittlaer	3b	12	12	11	23	bis zum 31.12.2014
Lütticher Straße	Lörick	3a	36	130			bis zum 30.06.2013
Lützenkircher Straße	Flehe	3b	2	14	1	5	bis zum 31.12.2014
M							
Maasstraße	Lörick	3a	2	44	1	25	bis zum 30.06.2013
Mannheimer Weg	Flehe	3b	6	46	5	49	bis zum 31.12.2014
Marburger Straße	Flehe	3b	4	22	3	23	bis zum 31.12.2014
Margaretenweg	Bockum/Wittlaer	3a			3	3	bis zum 30.06.2013
Matthias-Erzberger-Straße	Baumberg	3b			5	19	bis zum 31.12.2014
Matthiaskirchweg	Am Staad	3b	4	6			bis zum 31.12.2014
Max-Born-Straße	Flehe	3a	12	64	1	51	bis zum 30.06.2013

Fortsetzung auf Seite 13

Fortsetzung von Seite 12

Straßenname	Name WSZ	WSZ Nr.	Hausnummern				Frist für die Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG-NRW
			gerade		ungerade		
			von	bis	von	bis	
Maximilian-Kolbe-Straße	Baumberg	3b	10	26	1	39	bis zum 31.12.2014
Mecklenburger Weg	Am Staad	3b	2	44	1	19	bis zum 31.12.2014
Meisenheimer Weg	Flehe	3b	2	34	1	21	bis zum 31.12.2014
Meisenweg	Am Staad	3b	28	88	59	87	bis zum 31.12.2014
Melaniestraße	Bockum/Wittlaer	3b	6	36	1	35	bis zum 31.12.2014
Melbecksweg	Bockum/Wittlaer	3a	2	36	15	35	bis zum 30.06.2013
Mendelweg	Flehe	3a	2	110	31	63	bis zum 30.06.2013
Mergelgasse	Flehe	3a	2	52	1	83	bis zum 30.06.2013
Merowingerstraße	Flehe	3a	150	196	167	197	bis zum 30.06.2013
Merscheider Straße	Flehe	3b	2	16	1	17	bis zum 31.12.2014
Mettlacher Straße	Am Staad	3b	2	66	7	75	bis zum 31.12.2014
Millrather Straße	Flehe	3b	2	52	1	53	bis zum 31.12.2014
Mintarder Weg	Am Staad	3b	2	110	1	53	bis zum 31.12.2014
Moorenplatz	Flehe	3b	2	6	1	7	bis zum 31.12.2014
Moorenstraße	Flehe	3a	2	52	5	5	bis zum 30.06.2013
Moorenstraße	Flehe	3b	52a	84			bis zum 31.12.2014
Mörikestraße	Am Staad	3a	8	36	3	45	bis zum 30.06.2013
Mühlenkamp	Flehe	3b	2	52	11	53	bis zum 31.12.2014
Mühlenweg	Bockum/Wittlaer	3a			9	9	bis zum 30.06.2013
Mündrathweg	Flehe	3b	2	58	3	71a	bis zum 31.12.2014
N							
Nachtigallenweg	Bockum/Wittlaer	3b	4	8	3	9	bis zum 31.12.2014
Naegelestraße	Flehe	3b	2	18	1	21	bis zum 31.12.2014
Nagelsweg	Am Staad	3a	6a	8			bis zum 30.06.2013
Nagelsweg	Am Staad	3b	2	6	1	1b	bis zum 31.12.2014
Nassauer Weg	Flehe	3b	2	14	3	25	bis zum 31.12.2014
Neersener Straße	Lörick	3a	4	14	9	41	bis zum 30.06.2013
Neißer Straße	Bockum/Wittlaer	3b	2	28	1	11	bis zum 31.12.2014
Nernstweg	Flehe	3a	2	30	1	11	bis zum 30.06.2013
Neubrandenburger Straße	Baumberg	3b	2	20	13	19	bis zum 31.12.2014
Neusalzer Weg	Flehe	3b			101	107	bis zum 31.12.2014
Neusser Weg	Am Staad	3a	90	94			bis zum 30.06.2013
Neustädter Weg	Flehe	3b	4	50	1	45	bis zum 31.12.2014
Neuwerker Straße	Lörick	3a	6	40	15	45	bis zum 30.06.2013
Nibelungenstraße	Lörick	3a	4	30			bis zum 30.06.2013
Nibelungenstraße	Lörick	3a			1	11	bis zum 30.06.2013
Niederbeckstraße	Am Staad	3b	4	20	15	43	bis zum 31.12.2014
Niederkasseler Deich	Lörick	3a			275	275	bis zum 30.06.2013
Niederkasseler Kirchweg	Lörick	3a	2	38	3	43	bis zum 30.06.2013
Niederkasseler Lohweg	Lörick	3a	16	62	175	235	bis zum 30.06.2013
Niederrheinstraße	Am Staad	3a	2	34	1	11	bis zum 30.06.2013
Niederrheinstraße	Bockum/Wittlaer	3a	368	380			bis zum 30.06.2013
Niederrheinstraße	Am Staad	3b	36	112	15	103	bis zum 31.12.2014
Niersstraße	Lörick	3a			1	11	bis zum 30.06.2013
Niersteiner Weg	Flehe	3b			1	25	bis zum 31.12.2014
Nikolausstraße	Flehe	3a			97	97	bis zum 30.06.2013
Nixenstraße	Flehe	3b	18	68	17	77	bis zum 31.12.2014
Nöggerathweg	Flehe	3a	2	126	1	7	bis zum 30.06.2013
Nordhausener Straße	Baumberg	3b			1	7	bis zum 31.12.2014
Nordhausener Straße	Baumberg	3b				37	bis zum 31.12.2014
Novalisstraße	Am Staad	3a	2	20	1	15	bis zum 30.06.2013
O							
Oberacker	Bockum/Wittlaer	3a	2	8	3	7	bis zum 30.06.2013
Oberdorfstraße	Bockum/Wittlaer	3a	10	40b	9	57	bis zum 30.06.2013
Oberlöricker Straße	Lörick	3a	10	10	3	17	bis zum 30.06.2013
Obersteiner Weg	Flehe	3b	2	54	1	43	bis zum 31.12.2014
Oelser Straße	Flehe	3b	20	20	1	63	bis zum 31.12.2014

Fortsetzung von Seite 13

Straßenname	Name WSZ	WSZ Nr.	Hausnummern				Frist für die Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG-NRW
			gerade		ungerade		
			von	bis	von	bis	
Offenbacher Weg	Flehe	3b	16	52	17	55	bis zum 31.12.2014
Ohligser Straße	Flehe	3b	2	84	1	65	bis zum 31.12.2014
Ohmweg	Flehe	3a	2	38a	1	33g	bis zum 30.06.2013
Opladener Straße	Flehe	3a	2	22	5	21	bis zum 30.06.2013
Opladener Straße	Flehe	3b	24	112	23	111	bis zum 31.12.2014
Oppenheimer Weg	Flehe	3b			19	27	bis zum 31.12.2014
Osterather Straße	Lörick	3a	2	22	1	13	bis zum 30.06.2013
Osteroder Straße	Baumberg	3b	2	24	1	11	bis zum 31.12.2014
Otto-Beche-Straße	Flehe	3b	4	40			bis zum 31.12.2014
Otto-Braun-Straße	Baumberg	3b	2	20	3	21	bis zum 31.12.2014
Otto-Hahn-Straße	Flehe	3a	4	244	7	261	bis zum 30.06.2013
Otto-Pankok-Straße	Flehe	3b	2	18	1a	29	bis zum 31.12.2014
Otto-Zur-Linde-Straße	Am Staad	3b	2	24			bis zum 31.12.2014
P							
Pannschoppen	Bockum/Wittlaer	3a	12	22			bis zum 30.06.2013
Pappelweg	Bockum/Wittlaer	3b	2	16	1	33	bis zum 31.12.2014
Pariser Straße	Lörick	3a	4	82	31	65	bis zum 30.06.2013
Parsevalstraße	Am Staad	3b	24	24	7	9	bis zum 31.12.2014
Pascalstraße	Flehe	3a	2	16	1	21	bis zum 30.06.2013
Pastoratsweg	Bockum/Wittlaer	3a	6	30	9	29	bis zum 30.06.2013
Pastor-Busch-Weg	Lörick	3a			7	9	bis zum 30.06.2013
Pattscheider Straße	Flehe	3b	2	60	1	73	bis zum 31.12.2014
Paul-Bonatz-Straße	Baumberg	3b			29	35	bis zum 31.12.2014
Paul-Löbe-Straße	Baumberg	3b	10	56	1	39	bis zum 31.12.2014
Peenemünder Straße	Baumberg	3b	6	18	11	19	bis zum 31.12.2014
Peenemünder Straße	Baumberg	3b			23	29	bis zum 31.12.2014
Peter-Behrens-Straße	Baumberg	3b	90	92b	23	113	bis zum 31.12.2014
Peter-Berten-Straße	Flehe	3b	2	10			bis zum 31.12.2014
Peter-Müller-Straße	Am Staad	3b	18	20			bis zum 31.12.2014
Pfaffenmühlenweg	Bockum/Wittlaer	3a	2	14	9	9	bis zum 30.06.2013
Philipp-Scheidemann-Straße	Baumberg	3b	2	32	1	29	bis zum 31.12.2014
Pirmasenser Weg	Flehe	3b	4	24	5	21	bis zum 31.12.2014
Pirolstraße	Flehe	3b	2	26	1	3	bis zum 31.12.2014
Plüschowstraße	Am Staad	3a	2	4	1	9	bis zum 30.06.2013
Plüschowstraße	Am Staad	3b	6	10	9	15	bis zum 31.12.2014
Postenweg	Bockum/Wittlaer	3a	4	32	1	31	bis zum 30.06.2013
Prinzenallee	Lörick	3a	18	18	1	21	bis zum 30.06.2013
Prof.-Dessauer-Weg	Flehe	3a	2	30	1	7	bis zum 30.06.2013
Prof.-Schwippert-Straße	Flehe	3b	2	2	1	59	bis zum 31.12.2014
Provinzialplatz	Flehe	3a			1	1	bis zum 30.06.2013
Provinzialplatz	Flehe	3b	2	2			bis zum 31.12.2014
R							
Rahmer Straße	Bockum/Wittlaer	3b	6	50	1	101	bis zum 31.12.2014
Rathelbeckstraße	Flehe	3b	246	276	167	167	bis zum 31.12.2014
Reiherweg	Am Staad	3b	26	30			bis zum 31.12.2014
Reinhold-Schneider-Straße	Baumberg	3b	2a	104	7	97	bis zum 31.12.2014
Reisholzer Straße	Flehe	3b	42	60	49	59	bis zum 31.12.2014
Rene-Schickele-Straße	Baumberg	3b	6	52	5	67	bis zum 31.12.2014
Resedastraße	Flehe	3b	2	20	1	7	bis zum 31.12.2014
Rheinallee	Lörick	3a			75	95	bis zum 30.06.2013
Rheindorfer Weg	Flehe	3a	2	28	3	5	bis zum 30.06.2013
Rhein-Fire-Straße	Am Staad	3b	8	42	1	47	bis zum 31.12.2014
Rheinuferweg	Bockum/Wittlaer	3a	4	6			bis zum 30.06.2013
Rheinweg	Bockum/Wittlaer	3a	8	22	1	13	bis zum 30.06.2013
Ricarda-Huch-Straße	Baumberg	3b	2	2	1	33	bis zum 31.12.2014
Richard-Oskar-Mattern-Straße	Lörick	3a	6	6			bis zum 30.06.2013
Richardstraße	Flehe	3b	8	74	15	71	bis zum 31.12.2014

Fortsetzung auf Seite 15

Fortsetzung von Seite 14

Straßenname	Name WSZ	WSZ Nr.	Hausnummern				Frist für die Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG-NRW
			gerade		ungerade		
			von	bis	von	bis	
Richrather Straße	Flehe	3a			11	19	bis zum 30.06.2013
Richrather Straße	Flehe	3b	2	20	1b	9	bis zum 31.12.2014
Rilkestraße	Am Staad	3a	2	22	1	23	bis zum 30.06.2013
Robert-Mayer-Weg	Flehe	3a	2	26	1	15	bis zum 30.06.2013
Robert-Reinick-Straße	Am Staad	3a	2	10	1	11	bis zum 30.06.2013
Robertstraße	Flehe	3b	2	2	1	3	bis zum 31.12.2014
Rodendeich	Bockum/Wittlaer	3b	2	2	1	27	bis zum 31.12.2014
Roderbirkener Straße	Flehe	3b	2	30	19	21	bis zum 31.12.2014
Röntgenweg	Flehe	3a			1	39	bis zum 30.06.2013
Rosenweg	Bockum/Wittlaer	3a	2	12	1	11	bis zum 30.06.2013
Roßpfad	Bockum/Wittlaer	3a	4	54	1	105	bis zum 30.06.2013
Rottgärten	Bockum/Wittlaer	3b	4	24	7	29	bis zum 31.12.2014
Röttgerstraße	Am Staad	3b	2	24	1	1	bis zum 31.12.2014
Rudolf-Breitscheid-Straße	Baumberg	3b	2	58	1	71	bis zum 31.12.2014
Rügenstraße	Am Staad	3b	6	6	1	5	bis zum 31.12.2014
Rüsselsheimer Weg	Flehe	3b	2	22	1	23	bis zum 31.12.2014
Rütgerstraße	Flehe	3b	4	28	3	29	bis zum 31.12.2014
S							
Saargemünder Straße	Am Staad	3b	8	48	1	37	bis zum 31.12.2014
Saarwerdenstraße	Lörick	3a	2	68	1	61	bis zum 30.06.2013
Sandweg	Am Staad	3b	2	30	3	39	bis zum 31.12.2014
Sankt-Göres-Straße	Bockum/Wittlaer	3a	2	44	11	45	bis zum 30.06.2013
Schanzenstraße	Lörick	3a	78	96	59	131	bis zum 30.06.2013
Scheideweg	Flehe	3a	26	48	1	39	bis zum 30.06.2013
Scheidlingsmühlenweg	Flehe	3a			61	63	bis zum 30.06.2013
Schlebuscher Straße	Flehe	3b	4	12	1	9	bis zum 31.12.2014
Schlehenweg	Am Staad	3b	2	38	1	41	bis zum 31.12.2014
Schleifergasse	Bockum/Wittlaer	3a	22	28	9	31	bis zum 30.06.2013
Schloßallee	Flehe	3b	2	14	3	25	bis zum 31.12.2014
Schloßmannstraße	Flehe	3b	4	10	3	29	bis zum 31.12.2014
Schmitterweg	Bockum/Wittlaer	3b	6	6			bis zum 31.12.2014
Schnaasestraße	Am Staad	3b	2	6	1	5	bis zum 31.12.2014
Schöndorffstraße	Flehe	3b	2	38a	1	43	bis zum 31.12.2014
Schulweg	Bockum/Wittlaer	3a	6	16	1	5	bis zum 30.06.2013
Schwalmstraße	Lörick	3a	10	16	1	21	bis zum 30.06.2013
Schweidnitzer Straße	Flehe	3b	6	26	3	29	bis zum 31.12.2014
Schweitzerstraße	Flehe	3b	2	18	1	17	bis zum 31.12.2014
Sebastian-Schäffer-Straße	Flehe	3b	2	14	1	15	bis zum 31.12.2014
Seeheimer Weg	Flehe	3b			37	37	bis zum 31.12.2014
Seesener Straße	Baumberg	3b	4	30	1	31	bis zum 31.12.2014
Senfelderweg	Flehe	3a	2	36	1	79	bis zum 30.06.2013
Sengelsweg	Bockum/Wittlaer	3a	6	52	5	61	bis zum 30.06.2013
Sentaweg	Am Staad	3b	2	24	5a	21	bis zum 31.12.2014
Sermer Weg	Am Staad	3b	20	66	1	73	bis zum 31.12.2014
Siegburger Straße	Flehe	3b	38	118	87	165	bis zum 31.12.2014
Sodener Weg	Flehe	3b	2	20	1	15	bis zum 31.12.2014
Solenanderstraße	Flehe	3b	2a	2b			bis zum 31.12.2014
Sonnenacker	Bockum/Wittlaer	3a	4	82	1	73	bis zum 30.06.2013
Speckmannweg	Am Staad	3b			7	7	bis zum 31.12.2014
Sperberstraße	Flehe	3b	2	24	1	15	bis zum 31.12.2014
Sperlingsweg	Am Staad	3b	2	68	1	51	bis zum 31.12.2014
Speyerweg	Flehe	3b	2	92	1	87	bis zum 31.12.2014
Spiekeroogstraße	Am Staad	3b	2	12	1	11	bis zum 31.12.2014
Spielberger Weg	Am Staad	3b			1	15	bis zum 31.12.2014
Sportstraße	Lörick	3a			1	17	bis zum 30.06.2013
Sprockhöveler Straße	Flehe	3b	36	62	1	45	bis zum 31.12.2014
Stadionweg	Am Staad	3a	6	6			bis zum 30.06.2013

Fortsetzung von Seite 15

Straßenname	Name WSZ	WSZ Nr.	Hausnummern				Frist für die Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG-NRW
			gerade		ungerade		
			von	bis	von	bis	
Starenweg	Am Staad	3b	2	62	1	69	bis zum 31.12.2014
Steinwerth	Bockum/Wittlaer	3b	4	16	3	37	bis zum 31.12.2014
Stephan-Lochner-Straße	Bockum/Wittlaer	3a	2	16	1	21	bis zum 30.06.2013
Stettiner Straße	Baumberg	3b	62	136	57	95	bis zum 31.12.2014
Stockumer Höfe	Am Staad	3a	170	200	1	1	bis zum 30.06.2013
Stoffeler Broich	Flehe	3a	52	88	51	95	bis zum 30.06.2013
Stoffeler Damm	Flehe	3a	74	120	79a	131	bis zum 30.06.2013
Stoffeler Kapellenweg	Flehe	3a	302	310	295	295	bis zum 30.06.2013
Stoffeler Kapellenweg	Flehe	3b	260	262			bis zum 31.12.2014
Strümpellstraße	Flehe	3b	4	30	13	13	bis zum 31.12.2014
Sturmstraße	Flehe	3b	48	118	43	123	bis zum 31.12.2014
Stürzelberger Straße	Lörick	3a	2	88	3	45	bis zum 30.06.2013
Syltstraße	Am Staad	3b			9	27	bis zum 31.12.2014
T							
Talweg	Bockum/Wittlaer	3a	2	8	5	17	bis zum 30.06.2013
Tannhäuserstraße	Lörick	3a	6	26	3	25	bis zum 30.06.2013
Tepplitzer Straße	Flehe	3b	20	24	1	19	bis zum 31.12.2014
Thomas-Dehler-Straße	Baumberg	3b			1	5	bis zum 31.12.2014
Tilde-Klose-Weg	Am Staad	3b	4	6			bis zum 31.12.2014
Tilsiter Straße	Bockum/Wittlaer	3b	6	8	1	21	bis zum 31.12.2014
Tiroler Weg	Flehe	3b			11	19	bis zum 31.12.2014
Tönisheider Straße	Flehe	3b	2	32	1	19	bis zum 31.12.2014
Trebnitzer Straße	Flehe	3b	4	32	1	31	bis zum 31.12.2014
Trillser Straße	Flehe	3b	2	16	1	15	bis zum 31.12.2014
Trojanstraße	Am Staad	3a	2	6	3	9	bis zum 30.06.2013
U							
Überanger	Bockum/Wittlaer	3a	2	30			bis zum 30.06.2013
Uhlenweg	Am Staad	3b	2	24	1	17	bis zum 31.12.2014
Ulenbergstraße	Flehe	3a	102	134	33	135	bis zum 30.06.2013
Undinenstraße	Flehe	3b	2	32	1	41	bis zum 31.12.2014
Universitätsstraße	Flehe	3a	18	82	1	35	bis zum 30.06.2013
Unter den Erlen	Bockum/Wittlaer	3b	2	18	3	17	bis zum 31.12.2014
Unteracker	Bockum/Wittlaer	3a	4	8	1	7	bis zum 30.06.2013
Unterdorfstraße	Bockum/Wittlaer	3a	2	60	1	63	bis zum 30.06.2013
Unterrather Straße	Am Staad	3b	16	184	11	185	bis zum 31.12.2014
V							
Varnhagenstraße	Flehe	3a	40	42			bis zum 30.06.2013
Varnhagenstraße	Flehe	3b	38	38	27	39	bis zum 31.12.2014
VDI-Platz	Am Staad	3b			1	1	bis zum 31.12.2014
Veehstraße	Flehe	3b	8	30	3	43	bis zum 31.12.2014
Vennhausen	Flehe	3b			5	5	bis zum 31.12.2014
Vennhauser Allee	Flehe	3b	8	226	17	295d	bis zum 31.12.2014
Verloher Kirchweg	Bockum/Wittlaer	3a	60	60	101	101	bis zum 30.06.2013
Verweyenstraße	Bockum/Wittlaer	3a	2	20	3	29	bis zum 30.06.2013
Viehstraße	Bockum/Wittlaer	3a	2	8	1	5	bis zum 30.06.2013
Viernheimer Weg	Flehe	3b	2	18	1	23	bis zum 31.12.2014
Viersener Straße	Lörick	3a	2	38	11	45	bis zum 30.06.2013
Vikarieweg	Bockum/Wittlaer	3a	2	26	3	13	bis zum 30.06.2013
Virchowstraße	Flehe	3b			1	15	bis zum 31.12.2014
Vohwinkelallee	Flehe	3b	2	38	1	41	bis zum 31.12.2014
Volkardeyer Weg	Am Staad	3b	2	68	1	87	bis zum 31.12.2014
Voltaweg	Flehe	3a	2	40	13	41	bis zum 30.06.2013
Von-Krüger-Straße	Flehe	3b	2	30	1	39	bis zum 31.12.2014
W							
Waagenstraße	Flehe	3b	20	32	19	63	bis zum 31.12.2014
Wacholderstraße	Bockum/Wittlaer	3a	4	40	7	45	bis zum 30.06.2013
Wacholderweg	Am Staad	3b	2	30	1	29	bis zum 31.12.2014

Fortsetzung auf Seite 17

Fortsetzung von Seite 16

Straßenname	Name WSZ	WSZ Nr.	Hausnummern				Frist für die Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG-NRW
			gerade		ungerade		
			von	bis	von	bis	
Walburgisstraße	Bockum/Wittlaer	3a	8	44	1	47	bis zum 30.06.2013
Waldecker Platz	Flehe	3b	2	16			bis zum 31.12.2014
Waldlehne	Bockum/Wittlaer	3b	4	36	3	27	bis zum 31.12.2014
Walther-Hensel-Straße	Lörick	3a	2	60	5	9	bis zum 30.06.2013
Wangeroogestraße	Am Staad	3b	8	60	15	83	bis zum 31.12.2014
Wäschlacker Weg	Flehe	3b			23	25	bis zum 31.12.2014
Wasserwerksweg	Bockum/Wittlaer	3a	2a	60	1	75	bis zum 30.06.2013
Weg nach den Hingbenden	Bockum/Wittlaer	3a	12	12			bis zum 30.06.2013
Wegberger Straße	Lörick	3a			7	11	bis zum 30.06.2013
Weichselstraße	Flehe	3b			23	25	bis zum 31.12.2014
Weilburger Weg	Flehe	3b	2	58	1	35	bis zum 31.12.2014
Weinheimer Straße	Flehe	3b	2	34	19	45	bis zum 31.12.2014
Weißdornstraße	Am Staad	3a	14	20	13	19	bis zum 30.06.2013
Wernigeroder Straße	Baumberg	3b	2	148	39	135	bis zum 31.12.2014
Werstener Dorfstraße	Flehe	3a			1	27	bis zum 30.06.2013
Werstener Dorfstraße	Flehe	3b	52	222	29	217	bis zum 31.12.2014
Werstener Feld	Flehe	3b	8	248	1	257	bis zum 31.12.2014
Werstener Friedhofstraße	Flehe	3b	10	20a	9	13	bis zum 31.12.2014
Werstener Straße	Flehe	3a	2	46			bis zum 30.06.2013
Wetzlarer Weg	Flehe	3b	4	42	1	35	bis zum 31.12.2014
Wevelinghover Straße	Lörick	3a	4	12	1	11	bis zum 30.06.2013
Wickrather Straße	Lörick	3a	4	52	1	55	bis zum 30.06.2013
Wiesbadener Straße	Flehe	3a	2	12	1	9	bis zum 30.06.2013
Wiesdorfer Straße	Flehe	3a	6	48	3	29	bis zum 30.06.2013
Wilhelm-Kaisen-Straße	Baumberg	3b	2	38			bis zum 31.12.2014
Wilhelm-Kreis-Straße	Baumberg	3b	26	32	27	65	bis zum 31.12.2014
Wilhelm-Schmidtbonn-Straße	Baumberg	3b			1	67	bis zum 31.12.2014
Wipperfürther Straße	Flehe	3b	2	14	1	9	bis zum 31.12.2014
Wittgatt	Bockum/Wittlaer	3a	2a	88	1	85	bis zum 30.06.2013
Wittlaerer Kamp	Bockum/Wittlaer	3a	4	32	1	31	bis zum 30.06.2013
Wittlaerer Kirchweg	Bockum/Wittlaer	3a	4	12	1	13	bis zum 30.06.2013
Wittlaerer Weg	Am Staad	3b	2	44	1	71	bis zum 31.12.2014
Witzelstraße	Flehe	3a	106	150	111	111	bis zum 30.06.2013
Witzelstraße	Flehe	3b	82	104	79	101	bis zum 31.12.2014
Wolfgang-Borchert-Straße	Baumberg	3b			5	15	bis zum 31.12.2014
Wolfgang-Döring-Straße	Baumberg	3b	2	4	3	3	bis zum 31.12.2014
Wormser Weg	Flehe	3b	6	32	3	47	bis zum 31.12.2014
Z							
Zaberner Straße	Am Staad	3b	6	52	1	37	bis zum 31.12.2014
Zeisigweg	Am Staad	3b	2	36	1	67	bis zum 31.12.2014
Zeppelinstraße	Flehe	3b	2	50	3	47	bis zum 31.12.2014
Zeppenheimer Dorfstraße	Bockum/Wittlaer	3a	4	26	7	21	bis zum 30.06.2013
Zeppenheimer Straße	Bockum/Wittlaer	3a	2	40	1	155	bis zum 30.06.2013
Zeppenheimer Weg	Bockum/Wittlaer	3a	8	34a	1	77	bis zum 30.06.2013
Ziegeleiweg	Flehe	3a	30	106	23	109	bis zum 30.06.2013
Ziegeleiweg	Flehe	3b	2	6	1	23	bis zum 31.12.2014
Zu den Eichen	Am Staad	3a			1a	1a	bis zum 30.06.2013
Zu den Eichen	Am Staad	3b	2	8	1	17	bis zum 31.12.2014
Zum Hohen Bröhl	Bockum/Wittlaer	3a	10	70	5	73	bis zum 30.06.2013
Zum Veilchental	Bockum/Wittlaer	3a	2	10	1	7	bis zum 30.06.2013
Zur Bockumer Linde	Bockum/Wittlaer	3a	2	26	13	41	bis zum 30.06.2013
Zur Lindung	Bockum/Wittlaer	3b	48	82	9	81	bis zum 31.12.2014
Zur Schwarzbachmündung	Bockum/Wittlaer	3a	8	10	1	11	bis zum 30.06.2013
Zwickauer Straße	Flehe	3b	8	36	5	39	bis zum 31.12.2014

Fortsetzung von Seite 17

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 10. Juni 2010 beschlossene Satzung zur Bestimmung von Fristen für Dichtheitsprüfungen nach § 61 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen

dieser Satzung zur Bestimmung von Fristen für Dichtheitsprüfungen nach § 61 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung zur Bestimmung von Fristen für Dichtheitsprüfungen nach § 61 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 24. Juni 2010

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 10. Juni 2010 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1, des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und des § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und des § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383/SGV NRW S. 2021) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf und ihrer Stadtbezirke.

§ 2 Bürgerbegehren

- (1) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Möglichkeiten ihren Bürgerinnen und Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden auf Wunsch von der Verwaltung über Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen informiert.
- (2) Bürgerbegehren werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister entgegengenommen. Der Rat, seine Fraktionen und Gruppen werden hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister veranlasst umgehend nach Eingang des Begehrens eine Vorprüfung. Die Vorprüfung erstreckt sich sowohl auf die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens als auch auf die Rechtmäßigkeit eines späteren Bürgerentscheides. Sie ist unverzüglich durchzuführen und muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens abgeschlossen sein.
- (3) Nachdem der Rat, die Fraktionen und Gruppen über das Ergebnis der Vorprüfung unterrichtet

worden sind, entscheidet der Rat unverzüglich über die Zulässigkeit des Begehrens.

(4) Die für die Höhe des Unterschriftenquorums gemäß § 26 Abs. 4 bzw. Abs. 9 GO NRW maßgebliche Zahl der Bürgerinnen und Bürger wird vom Amt für Statistik und Wahlen zum ersten Tag des Vormonats der Einreichung aktuell festgestellt.

(5) Bürgerbegehren, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden von der Bezirksvorsteherin/dem Bezirksvorsteher entgegengenommen. Auch über ihre Zulässigkeit entscheidet der Rat. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 3 Einleitung eines Bürgerentscheides

- (1) Der Rat kann beschließen, dass über eine Angelegenheit der Stadt ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Der Beschluss hierüber ist mit einer 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder einschließlich der direkt gewählten Oberbürgermeisterin/des direkt gewählten Oberbürgermeisters herbeizuführen.
- (2) Entspricht der Rat bzw. die Bezirksvertretung dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Wird die Sachentscheidung des Rates in einer späteren Sitzung als die Entscheidung über die Zulässigkeit des Begehrens getroffen, so beginnt der Fristablauf mit dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung.
- (3) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung durch den Rat nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Stadt hierzu bestanden.

§ 4 Einwohnerantrag

Für den Einwohnerantrag gelten die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 bis 5 entsprechend.

§ 5 Zuständigkeit

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet die Abstimmung und ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung NRW oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 6 Abstimmungstag

- (1) Der Tag der Abstimmung wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister festgelegt.
- (2) Der Abstimmungstag ist ein Sonntag.
- (3) Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (4) Eine Abstimmung soll nicht zusammen mit einer Wahl durchgeführt werden.

§ 7 Abstimmungsbezirke und Abstimmungsräume

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Abstimmungsbezirke ein.
- (2) Die Zahl der Abstimmungsbezirke soll bei allen Abstimmungen annähernd gleich sein und die Hälfte der Stimmbezirke der letzten Kommunalwahl betragen, jedoch nicht mehr als 200.
- (3) Für jeden Abstimmungsbezirk ist ein Abstimmungslokal einzurichten.
- (4) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bestimmt ferner die Zahl der Briefabstimmungsbezirke.

Fortsetzung auf Seite 19

Fortsetzung von Seite 18**§ 8****Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände**

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand und eine entsprechende Anzahl von Briefabstimmungsvorständen.
- (2) Der Abstimmungsvorstand besteht aus einer Abstimmungsvorsteherin/einem Abstimmungsvorsteher, seiner/ihrer Stellvertreterin /seinem/ihrer Stellvertreter und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (3) Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 GO NRW Anwendung finden.
- (4) Für die Briefabstimmungsvorstände gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 9**Abstimmungsberechtigung**

- (1) Abstimmungsberechtigt sind Personen, die am Tag des Bürgerentscheides
 1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, die
 2. das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung in dem Abstimmungsgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder ohne Wohnsitz sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets haben.
- (2) Nicht abstimmungsberechtigt sind Personen, die
 1. für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuung nicht nur durch einstweilige Anordnung haben. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/ des Betreuers die in § 1894 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.

§ 10**Abstimmungsverzeichnis**

- (1) Für jeden Abstimmungsbezirk ist ein Abstimmungsverzeichnis zu führen.
- (2) In das Abstimmungsverzeichnis sind alle Personen einzutragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) festgestellt wurde, dass sie stimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amtswegen in das Abstimmungsverzeichnis sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Abstimmung zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten einzutragen.
- (3) Das Abstimmungsverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Abstimmungstag während der allgemeinen Bürozeiten zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

- (4) Verlegen Abstimmungsberechtigte, die nach Abs. 2 eingetragen wurden, nach dem Stichtag ihre Wohnung aus dem Abstimmungsgebiet oder wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, so sind sie aus dem Abstimmungsverzeichnis zu streichen. Verlegen Abstimmungsberechtigte ihre Wohnung innerhalb des Abstimmungsgebietes, so bleibt das Verzeichnis hiervon unberührt.

§ 11**Einsprüche gegen das Abstimmungsverzeichnis**

- (1) Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (§ 10 Absatz 3) bei der Abstimmungsleitung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung anderer, so sind diese vor der Entscheidung zu hören.
- (2) Die Abstimmungsleitung hat ihre Entscheidung der Einspruchsführerin/dem Einspruchsführer und den Betroffenen unverzüglich zuzustellen. Die Einspruchsentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung endgültig.

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten des Abstimmungsverzeichnisses sind von der Abstimmungsleitung bis zum Tag vor der Abstimmung zu berichtigen.

§ 12**Abstimmungsschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann in jedem Abstimmungsbezirk oder per Brief abstimmen.

§ 13**Erteilung eines Abstimmungsscheines**

- (1) Alle Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag jeweils einen Abstimmungsschein.
- (2) Die Beantragung eines Abstimmungsscheines kann schriftlich oder mündlich, nicht jedoch fernmündlich erfolgen. Die Schriftform ist auch bei einer Beantragung per Telefax oder E-Mail gegeben.
- (3) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer Vollmacht seine Berechtigung nachweisen.
- (4) Abstimmungsscheine können bis zum zweiten Tage vor der Abstimmung, 18.00 Uhr, beantragt werden. Soweit im Falle einer nachgewiesenen, plötzlichen Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann ein Abstimmungsschein auch noch bis zum Abstimmungstage, 15.00 Uhr, beantragt werden. Die Abschlussbeurkundung des Abstimmungsverzeichnisses ist entsprechend zu berichtigen.

§ 14**Briefabstimmung**

- (1) Wer die Stimme nicht am Abstimmungstag abgeben kann, hat die Möglichkeit der Stimm-

abgabe durch Brief. Hierzu muss ein Abstimmungsschein gemäß den Bestimmungen des § 13 beantragt werden.

- (2) Dem Abstimmungsschein sind
 1. ein amtlicher Stimmzettel
 2. ein amtlicher Abstimmungsumschlag
 3. ein amtlicher Abstimmungsbriefumschlag
 4. ein Merkblatt für die Briefabstimmung beizufügen.
- (3) Werden Abstimmungsberechtigte, die bereits einen Abstimmungsschein erhalten haben, im Abstimmungsverzeichnis gestrichen, so ist der Abstimmungsschein für ungültig zu erklären. Die Abstimmungsleitung führt darüber ein Verzeichnis (Negativverzeichnis). Das Negativverzeichnis wird allen Abstimmungsvorständen am Abstimmungstag ausgehändigt. Stimmen, die per Brief abgegeben wurden, werden nicht dadurch ungültig, dass Abstimmungsberechtigte vor dem oder am Abstimmungstag sterben oder sonst das Abstimmungsrecht nach § 8 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) verlieren. Vor einem Fortzug aus dem Abstimmungsgebiet abgegebene Stimmen werden ungültig.

- (4) Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichern Abstimmungsberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum zweiten Tage vor dem Abstimmungstag, 18.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden; Absatz 3 gilt entsprechend.

- (5) Haben Abstimmungsberechtigte einen Abstimmungsschein erhalten, so wird in das Abstimmungsverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe ein Sperrvermerk eingetragen.

§ 15**Einspruch gegen die Versagung eines Abstimmungsscheines**

Wird die Erteilung eines Abstimmungsscheines versagt, so kann hiergegen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch bei der Abstimmungsleitung eingelegt werden. Die abschließende Entscheidung der Abstimmungsleitung ist unverzüglich zu treffen und bekannt zu geben.

§ 16**Stimmabgabe vor dem Abstimmungstag**

- (1) Abstimmungsberechtigte, die kurzfristig nicht am Abstimmungstag ihre Stimme abgeben können, erhalten die Möglichkeit einer vorherigen Stimmabgabe bei der Abstimmungsleitung bzw. der hiermit von ihr beauftragten Dienststelle.
- (2) Diese Art der Stimmabgabe ist möglich am 3. und 2. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheides, bis jeweils 18.00 Uhr. Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, so wird die Stimmabgabe an dem davorliegenden Werktag ermöglicht.

§ 17**Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten**

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Abstimmungsleitung alle Abstimmungsberechtigten

Fortsetzung auf Seite 20

Fortsetzung von Seite 19

tigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

- (2) Die Abstimmungsbenachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmungsberechtigten,
 2. den Abstimmungsbezirk und den Abstimmungsraum,
 3. den Abstimmungstag und die Abstimmungszeit
 4. den Text der zu entscheidenden Frage,
 5. die Nummer, unter der die Abstimmungsberechtigten jeweils in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind,
 6. die Aufforderung, die Abstimmungsbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust der Abstimmungsbenachrichtigung das Abstimmungsrecht ausgeübt werden kann,
 7. den Hinweis, dass die Abstimmungsbenachrichtigung nur zur Stimmabgabe in dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
 8. den Hinweis über die Beantragung eines Abstimmungsscheines und über die Übersendung von Briefabstimmungsunterlagen.
- (3) Die Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines.

**§ 18
Information der Abstimmungsberechtigten**

- (1) Die Abstimmungsberechtigten werden mittels eines Informationsblattes über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert. Das Informationsblatt wird zeitgleich mit der Benachrichtigung nach § 17 versandt. Das Informationsblatt enthält:
1. Die zur Abstimmung gestellte Frage sowie den Begründungstext des Bürgerbegehrens. Darüber hinaus können die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens eine kurze sachliche Stellungnahme zum Bürgerentscheid abgeben.
 2. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl zur letzten Wahl der Vertretung.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl zur letzten Wahl der Vertretung.
 4. Den Beschlusstext und das Abstimmungsergebnis aus der über das Bürgerbegehren beschließenden Ratssitzung.
 5. Die Stimmempfehlung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist auf deren/dessen Wunsch wiederzugeben.
- Die Textbeiträge zum Informationsblatt sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister nach ihrer/seiner Aufforderung bis zum 55. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Sie sollen eine Textlänge von einer DIN A 4-Seite nicht überschreiten. Die eingegangenen Textbeiträge werden in der Reihenfolge der Ziffern 1 bis 5 zusammengestellt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann die Passagen der im Informationsblatt gem. Abs. 1 Nr. 1 bis 3 darzustellenden Begründungen streichen, die strafrecht-

lich relevante Inhalte haben oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen enthalten. In diesen Fällen informiert die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister umgehend die jeweiligen Verfasser.

- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen können einvernehmlich, unter Beteiligung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, Abweichungen in Inhalt und Form des Informationsblattes nach den Absätzen 1 und 2 vereinbaren.
- (4) Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Startseite der Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf veröffentlicht.

**§ 19
Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze jedweder Art sind unzulässig. Muster des Stimmzettels werden den Blindenverbänden zur Herstellung einer Schablone unverzüglich nach ihrer Fertigstellung zur Verfügung gestellt.

**§ 20
Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Abstimmungsbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentcheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

**§ 21
Stimmabgabe**

- (1) Die Abstimmenden haben jeweils eine Stimme. Sie geben ihre Stimme geheim ab.
- (2) Die Abstimmenden geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welche Antwort gelten soll.
- (3) Die Abstimmenden falten daraufhin ihren jeweiligen Stimmzettel in der Weise, dass ihre Stimmabgaben nicht erkennbar sind, und werfen ihn in die Abstimmurne.
- (4) Die Abstimmenden können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Abstimmende, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, können sich der Hilfe

einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von den Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

- (5) Für die Stimmabgabe mit Abstimmungsschein gilt § 43 Kommunalwahlordnung (KWahlO) entsprechend.

**§ 22
Stimmabgabe per Brief**

- (1) Bei der Briefabstimmung haben Abstimmende der Abstimmungsleitung in einem verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag
- a) ihren Abstimmungsschein sowie
 - b) in einem besonderen verschlossenen Abstimmungsumschlag ihren Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Abstimmungsbrief am Abstimmungstag bis 15.00 Uhr bei der Abstimmungsleitung eingeht.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein haben die Abstimmenden oder die Hilfsperson (§ 21 Absatz 4) der Abstimmungsleitung durch Erklärung zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.
- (3) Der Abstimmungsbrief ist portofrei.

**§ 23
Zählung der Stimmen**

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand. Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.
- (2) Für die Auszählung der Stimmen gelten in den Abstimmungsbezirken die Bestimmungen des § 29 KWahlG und der §§ 49 bis 55 KWahlO sowie für die Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses die Bestimmungen des § 27 KWahlG und der §§ 56 bis 60 KWahlO entsprechend.

**§ 24
Zählung der Briefstimmen**

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Abstimmungsbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Abstimmungsumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Bezirks, der auf dem Abstimmungsbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Abstimmungsbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein beiliegt,
 3. dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigefügt ist,

Fortsetzung von Seite 20

4. weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen ist,
5. der Abstimmungsumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
6. die Abstimmenden oder die Person ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben haben,
7. kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden ist,
8. ein Abstimmungsumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsendenden zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Der Briefabstimmungsvorstand stellt auch das Ergebnis der Briefabstimmung fest.

**§ 25
Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

**§ 26
Bekanntmachungen vor dem Abstimmungstag**

- (1) Spätestens am 24. Tage vor der Abstimmung macht die Abstimmungsleitung
 1. den Tag des Bürgerentscheides und den Text der zur Entscheidung anstehenden Frage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis bereitgehalten wird,
 3. den Hinweis, dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Abstimmungsleitung Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
 4. in welcher Weise mit Abstimmungsschein und insbesondere durch Briefabstimmung abgestimmt werden kann,
 5. den Hinweis, dass und wo die Briefabstimmung an Ort und Stelle ausgeübt werden kann, öffentlich bekannt.
- (2) Spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag macht die Abstimmungsleitung Beginn und Ende der Abstimmungszeit sowie die Abstimmungsbezirke und die Abstimmungsräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. den Hinweis, dass Abstimmungsbezirk und Abstimmungsräume auf der Abstimmungsbenachrichtigung aufgeführt sind,
 2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
 3. den Hinweis, dass die Abstimmungsbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich Abstimmende, wenn der Abstimmungsvorstand dies verlangt, über ihre Person ausweisen können,
 4. den Hinweis, dass Abstimmende jeweils nur eine Stimme haben, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll.

- (3) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 2 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

**§ 27
Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Eine Abstimmungsprüfung (analog dem Wahlprüfungsverfahren) findet nicht statt. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

**§ 28
Bürgerentscheide in den Stadtbezirken**

Handelt es sich bei der zur Entscheidung anstehenden Frage um eine Angelegenheit von bezirklicher Bedeutung gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf in Verbindung mit ihren Anlagen, so gelten die Bestimmungen der §§ 1 - 27 entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. das Abstimmungsgebiet der jeweilige Stadtbezirk ist und die Anzahl und Einteilung der Abstimmungsbezirke diesem gemäß den Vorgaben bei der Kommunalwahl angepasst wird,
2. nur die im jeweiligen Stadtbezirk wohnenden Bürgerinnen und Bürger stimmberechtigt sind,
3. die zuständige Bezirksvertretung an Stelle des Rates der Stadt das amtliche Ergebnis des Bürgerentscheides feststellt.

**§ 29
Absage des Bürgerentscheides**

Wird ein Bürgerentscheid nicht durchgeführt, so wird die amtliche Bekanntmachung über die Durchführung des Bürgerentscheides durch erneute Bekanntmachung aufgehoben und der Bürgerentscheid abgesagt. Weitere Einzelheiten regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

**§ 30
Anwendung anderer Rechtsvorschriften**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW, sowie des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung des Landes NRW. Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 31
Durchführungsbestimmungen**

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister erlässt die für die Umsetzung der Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen Dienstanweisungen.
- (2) Die Antragstellenden von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren tragen ihre Aufwendungen

selbst. Die Kosten für die Durchführung von Bürgerentscheiden trägt die Stadt Düsseldorf.

**§ 32
In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 28.6.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 10. Juni 2010 beschlossene Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 21. Juni 2010

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

**Quadriennale 2010
Düsseldorf**

Eröffnungsnacht: 10.09.2010

Satzung Düsseldorf Jugendrat

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 10. Juni 2010 aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), die nachfolgende „Wahlordnung für die Wahl des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf“ sowie die nachfolgende „Geschäftsordnung des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf“ als Satzung beschlossen:

Wahlordnung für die Wahl des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Präambel

Diese Wahlordnung ist die rechtliche Grundlage für die Wahl des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf.

I. Zusammensetzung des Jugendrates

Der Jugendrat setzt sich gemäß Ziffer 2 der Geschäftsordnung des Jugendrates aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

Der Jugendrat besteht aus 31 gewählten Düsseldorfer Jugendlichen mit Stimmrecht - davon mindestens eine/r aus jedem Stadtbezirk - und je einem/r von den Ratsfraktionen benannten Vertreter/in als beratende Mitglieder.

Die Wahl nach Stadtbezirken erfolgt geschlechterquotiert. Die Mitglieder aus den Stadtbezirken müssen zur einen Hälfte weiblichen Geschlechts und zur anderen männlichen Geschlechts sein. Aus diesem Grunde werden in jedem Stadtbezirk je eine Liste mit Bewerbern und Bewerberinnen aufgestellt. Darf in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern in den Jugendrat geschickt werden, so entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine Person weiblichen oder männlichen Geschlechts gegeben wird.

II. Wahlleiter

Wahlleiter ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, im Vertretungsfalle der/die Leiter/in des Amtes für Statistik und Wahlen.

III. Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- Festsetzung des Wahltages, der Wahllokale und der Wahlvorstände,
- Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge nach Vorprüfung durch die Verwaltung sowie öffentliche Bekanntmachung,
- Veröffentlichung des Wahltages und der Wahlzeit,
- Feststellung und öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

IV. Amtszeit

Der Jugendrat wird für drei Jahre gewählt.

V. Wahltag

Wahltag ist ein allgemeiner Schultag. Die Wahl soll spätestens drei Monate nach dem

ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres stattfinden.

VI. Wahllokale

- Die Wahl soll möglichst im Rahmen eines Projekttages in den Schulen, in denen die Wahllokale eingerichtet werden, stattfinden.
- Für wahlberechtigte Schülerinnen und Schüler der Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Stadt Düsseldorf sind bzw. für die kein eigenes Wahllokal eingerichtet werden kann, sowie für Wahlberechtigte, die keine Schule besuchen, wird ein zentrales Wahllokal im Jugendinformationszentrum zeTT, Willi-Becker-Allee 10, eingerichtet.

VII. Wahlzeit

- Die Wahl in den Schulen dauert von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr.
- Die Wahl in dem zentralen Wahllokal dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

VIII. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Wahl

- das 11. Lebensjahr vollendet, aber das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und
- mit Hauptwohnung in Düsseldorf gemeldet sind.

Wahlberechtigte, die einer Schule zugeordnet werden können, sind im Stadtbezirk des Schulstandortes wahlberechtigt. Dependancen von Schulen werden dem Hauptstandort zugeordnet. Alle sonstigen Wahlberechtigten sind in dem Stadtbezirk wahlberechtigt, in dem die Hauptwohnadresse liegt.

IX. Wählbarkeit

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet, aber das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

X. Wahldurchführung

- Jede/r Bewerberin/Bewerber muss die Zustimmung zu seiner/ihrer Bewerbung schriftlich und persönlich bei der Geschäftsstelle für den Jugendrat abgeben. Dabei ist seine/ihre Wählbarkeit zu prüfen.
Bei Minderjährigen muss die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.
- Jede/r Bewerber/Bewerberin muss 20 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beibringen, deren Gültigkeit von der Verwaltung zu bescheinigen ist.
- Die Eintragungen auf den Formblättern sind von den Unterstützenden persönlich und handschriftlich mit Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Hauptwohnadresse zu unterzeichnen.
- Die Bewerbung muss spätestens am 46. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, mit allen erforderlichen Anlagen eingereicht sein.

(5) Gewählt wird in jedem Wahllokal mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.

(6) Es findet keine Briefwahl statt.

(7) (a) Der/Die Bewerber/Bewerberin aus dem schulischen Bereich wird mit Familienname, Vorname, Adresse, Alter und in alphabetischer Reihenfolge in den Stimmzettel für den Stadtbezirk aufgenommen, in dem die Schule liegt.
Stattdessen kann er/sie bei der Einreichung der Bewerbung bestimmen, dass er/sie in den Stimmzettel für den Stadtbezirk aufgenommen wird, in dem die Hauptwohnadresse liegt.

(b) Der/Die sonstige Bewerber/Bewerberin wird mit Familienname, Vorname, Adresse, Alter und in alphabetischer Reihenfolge in den Stimmzettel für den Stadtbezirk aufgenommen, in dem die Hauptwohnadresse liegt. Es werden für jeden Stadtbezirk Stimmzettel erstellt.

(8) Wahlwerbung ist Sache der Bewerber/Bewerberinnen und im Wahllokal nicht gestattet.

(9) Jede/r Wähler/in hat je eine Stimme für die Liste der Bewerber und der Bewerberinnen. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr als eine Stimme je Liste abgegeben wurde oder der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist.

(10) Zur Teilnahme an der Wahl reicht der Eintrag in das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis enthält Angaben über alle wahlberechtigten Personen unter laufender Nummer und mit Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der Hauptwohnung. Ferner ist eine Spalte für den Vermerk der Stimmabgabe aufgeführt. Die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren.

(a) Es gibt nur ein zentrales Wählerverzeichnis.

(b) In allen weiterführenden Schulen wird jeweils ein Wahllokal eingerichtet.

(c) Jedes Wahllokal hält einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis derjenigen Wahlberechtigten vor, die die Schule, die das Wahllokal beherbergt, besuchen.

(d) Dieser Auszug wird durch Abgleich mit den Schüler/innendaten der Schule generiert.

(e) Die Angaben derjenigen Wahlberechtigten, die in keinem der unter c) angeführten Wählerverzeichnis-Auszüge aufgeführt sind, werden entsprechend der Zugehörigkeit ihrer Hauptwohnadresse in einen Wahllokal-Auszug aufgenommen, der für jeden der 10 Stadtbezirke generiert wird.

(11) Für jedes Wahllokal wird ein/e Wahlvorsteher/in durch die Geschäftsstelle des

Fortsetzung auf Seite 23

Fortsetzung von Seite 22

Jugendrates berufen. Der Wahlvorstand setzt sich aus dem/der Wahlvorsteher/in und vier von ihm/ihr zu berufende Beisitzer/innen zusammen.
Bewerber/innen für den Jugendrat dürfen nicht Mitglied in einem Wahlvorstand sein.

(12) Der Wahlvorstand zählt am Wahltag nach Wahlende die abgegebenen Stimmen und erstellt eine Wahlniederschrift.

(13) Benötigte Formblätter zu Ziffer X. Absatz 1 und 2 sowie die Wahlniederschriften werden durch die Geschäftsstelle ausgegeben.

XI. Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzzuteilung

(1) Die Geschäftsstelle prüft alle Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Sie stellt anschließend das Wahlergebnis und die gewählten Mitglieder für den Jugendrat nach den jeweiligen Stadtbezirken per Niederschrift fest.

(2) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Stadtbezirk bestimmt sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten der vorausgegangenen Wahl in dem jeweiligen Stadtbezirk. Die sich daraus ergebende Zahl der Mitglieder pro Stadtbezirk wird mit der Veröffentlichung gemäß Ziffer III. Abs. 3 bekanntgemacht.

(3) Die Bewerber/Bewerberinnen sind gewählt in der Reihenfolge der für ihre jeweilige Liste abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Liegen weniger Bewerbungen in einem Stadtbezirk vor als Bewerber/Bewerberinnen zu wählen sind, gilt Ziffer XIII Sätze 2 und 3 entsprechend.

XII. Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, entscheidet der Wahlleiter über den Einspruch.

(2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Einspruchseingang zu treffen.

XIII. Nachfolgeregelung

Scheidet ein Mitglied des Jugendrates aus, ist der/die nächste freie Bewerber/Bewerberin innerhalb der entsprechenden Stadtbezirksliste Nachfolger/in.

Ist die Stadtbezirksliste erschöpft, wird der Sitz unter Beachtung von Ziffer I Satz 4 - listenunabhängig- dem/der nächsten freien Bewerber/Bewerberin mit den meisten Stimmen zugeteilt. Ist die geschlechtergerechte Zuteilung nicht möglich, erhält die freie Person mit den meisten Stimmen den Sitz.

Diese Feststellung trifft der/die Betreuer/in der Geschäftsstelle des Jugendrates und unterrichtet den Jugendrat hierüber.

XIV. Bekanntmachungen

Die Veröffentlichung der erforderlichen Bekanntmachungen sowie der jeweiligen

Musterstimmzettel erfolgt durch Aushang in den weiterführenden Schulen, in den Berufskollegs und in den Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Stadt Düsseldorf sind, in den Bezirksverwaltungsstellen, Bürgerbüros, in allen Jugendeinrichtungen sowie im Internet. Sofern sich die Möglichkeit bietet, sollen die Bekanntmachungen und die Musterstimmzettel auch auf entsprechenden Webseiten im Internet veröffentlicht werden. Der Wahltag und das Wahlergebnis sind darüber hinaus im Düsseldorfer Amtsblatt zu veröffentlichen.

XV. Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung zur Durchführung der Wahl des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf tritt am Tage nach Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf in Kraft.

Geschäftsordnung des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Präambel

Für die Lebensqualität einer Stadt ist die Kinder- und Jugendfreundlichkeit ein wichtiges Kriterium. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Rahmen zu beteiligen. Jugendliche sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung, die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten und an den Entscheidungen der Landeshauptstadt Düsseldorf beteiligt werden. Der Jugendrat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

1. Ziele und Aufgaben des Jugendrates

Der Jugendrat setzt sich zur Aufgabe, die Meinungen und Vorstellungen zur politischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung und Verbesserung des lokalen Lebensumfeldes möglichst vieler Düsseldorfer Jugendlicher zu vertreten.

Der Jugendrat soll

- im Interesse aller Düsseldorfer Jugendlichen sprechen und tätig werden
- auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen
- die Wege politischer Entscheidungen transparenter machen und so Mitgestaltung ermöglichen
- im Rahmen der Ziffer 5 dieser Geschäftsordnung die Beteiligung von Jugendlichen an kinder- und jugendratsrelevanten politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen.

Der Jugendrat nimmt Anregungen und Wünsche der Düsseldorfer Jugendlichen entgegen. In den Sitzungen werden Lösungsmöglichkeiten und Projektskizzen erarbeitet, die dann in Zusammenarbeit mit den Gremien und/oder Fachämtern in konkrete Aktionen umgesetzt werden sollten.

Der Jugendrat wird bei Maßnahmen und Planungen der Politik, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt. Der/Die Sprecher/in des Jugendrates sowie die Stellvertreterin und der Stellvertreter erhalten alle öffentlichen Vorlagen und Niederschriften des Rates der Stadt, des Jugendhilfeausschusses, des Schulausschusses, des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, der

Bezirksvertretungen sowie alle anderen jugendrelevanten öffentlichen Vorlagen. Rat und Verwaltung unterstützen den Jugendrat bei seiner Arbeit bestmöglich.

2. Zusammensetzung des Jugendrates

Der Jugendrat besteht aus 31 gewählten Düsseldorfer Jugendlichen mit Stimmrecht - davon mindestens eine/r aus jedem Stadtbezirk - und je einem/r von den Ratsfraktionen benannten Vertreter/in als beratende Mitglieder.

Wählbar sind Jugendliche, die am Tag der Wahl zwischen 14 bis unter 21 Jahre alt sind, wahlberechtigt sind alle 11- bis unter 21-Jährigen.

Die Wahl nach Stadtbezirken erfolgt geschlechterquotiert. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

3. Wahltag

Wahltag ist ein allgemeiner Schultag. Die Wahl soll spätestens drei Monate nach dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres stattfinden.

4.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jugendrates

Das Mandat erfordert ein gewisses Engagement der Mitglieder.

Die Mitglieder des Jugendrates sind verpflichtet, nach Möglichkeit an den Sitzungen des Parlaments teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen.

Unentschuldigtes Fehlen kann bei wiederholtem Mal zum Ausschluss führen.

Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder können sich während der Sitzung zu Wort melden.

Jede/r Jugendliche kann unabhängig von einem Mandat bei Projekten mitarbeiten.

4.2 Sitzungsgeld

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendrates ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld entspricht dem Sitzungsgeld, das sachkundige Bürgerinnen und Bürger bei Teilnahme an Düsseldorfer Ratsausschüssen erhalten.

5. Der/Die Sprecher/in des Jugendrates

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrates wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in des Jugendrates sowie eine/n 1. und eine/n 2. Stellvertreter/in.

Hierbei muss jedes Geschlecht vertreten sein.

Der/Die Sprecher/in des Jugendrates leitet die Sitzungen des Jugendrates und vertritt den Jugendrat in der Öffentlichkeit. Er/Sie hat die Aufgabe, alle Mitglieder in die Arbeit mit einzubeziehen.

Der Antrag auf Abwahl des Sprechers/der Sprecherin des Jugendrates kann nur von mindestens 11 stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendrates gestellt werden. Über den Antrag ist in einer Frist von frühestens 2 Wochen und spätestens 4 Wochen abzustimmen.

Die Abwahl ist nur konstruktiv möglich und bedarf einer 2/3 Mehrheit.

6. Mitwirkung in städtischen Gremien

Der Jugendrat kann Anträge und Anfragen an die zuständigen Gremien der Stadt beschließen. Diese sind 14 Tage vor der Sitzung bei

Fortsetzung auf Seite 24

Fortsetzung von Seite 23

der/dem Vorsitzende/n des Gremiums einzu-reichen.

Der Jugendrat kann aus den Reihen der gewählten stimmberechtigten Mitglieder für die öffentlichen Sitzungen der nachfolgend aufgeführten Gremien jeweils ein beratendes Mitglied benennen:

- Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern
- Ausschuss für Gesundheit und Soziales
- Ausschuss für öffentliche Einrichtungen
- Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung
- Ausschuss für Umweltschutz
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften
- Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung
- Bauausschuss
- Integrationsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Kulturausschuss
- Ordnungs- und Verkehrsausschuss
- Schulausschuss
- Sportausschuss
- alle Bezirksvertretungen

7. Versicherungsschutz

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrates sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit als Jugendratsmitglied auf Kosten der Stadt unfall- und haftpflichtversichert.

8. Geschäftsstelle und Betreuung

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Jugendrates wahr und ernennt eine/n für den Jugendrat zuständige/n Betreuer/in.

9. Öffentliche Sitzungen

Der Jugendrat tagt mindestens 4 mal jährlich in öffentlicher Sitzung und nach Bedarf.

Der/Die Sprecher/in des Jugendrates stellt die Tagesordnung auf. Die Ausführung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Jugendrates.

Der/Die Sprecher/in des Jugendrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

Der Jugendrat kann sich nähere Regelungen über den Ablauf der Sitzung geben.

Weisen die Beratungsgegenstände Personenbezug auf, so ist die Einwilligung der Betroffenen erforderlich.

10. Beschlussfähigkeit / Abstimmungen

Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Für Abstimmungen im Jugendrat reicht die einfache Mehrheit.

Bei Wahlen für Ämter (z. B. Sprecher/in des Jugendrates) wird die absolute Mehrheit benötigt. Erreicht ein/e Kandidat/in auch in einem 2. Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenzahl, reicht im 3. Wahlgang die einfache Mehrheit.

Über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß Ziffer 3 entscheidet der Jugendrat mit 3/4 Mehrheit.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 24. Juni 2010

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 10. Juni 2010 beschlossene Satzung Düsseldorf Jugendrat wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Sitzungen

Bezirksvertretung 3

Dienstag, 6. Juli, 17 Uhr
Stadtteilzentrum Bilk, 1. OG, Bachstraße 145
Schriftführer: Andreas Hauswirth,
Tel.: 89-93071

Ratssitzung

Donnerstag, 8. Juli, 14 Uhr
Rathaus, Marktplatz 2, Plenarsaal
Schriftführerin: Simone Schmitt,
Tel.: 89-95609

Bezirksvertretung 1

Freitag, 9. Juli, 14 Uhr
Rathaus, Marktplatz 1, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Petra Ihme,
Tel.: 89-96026

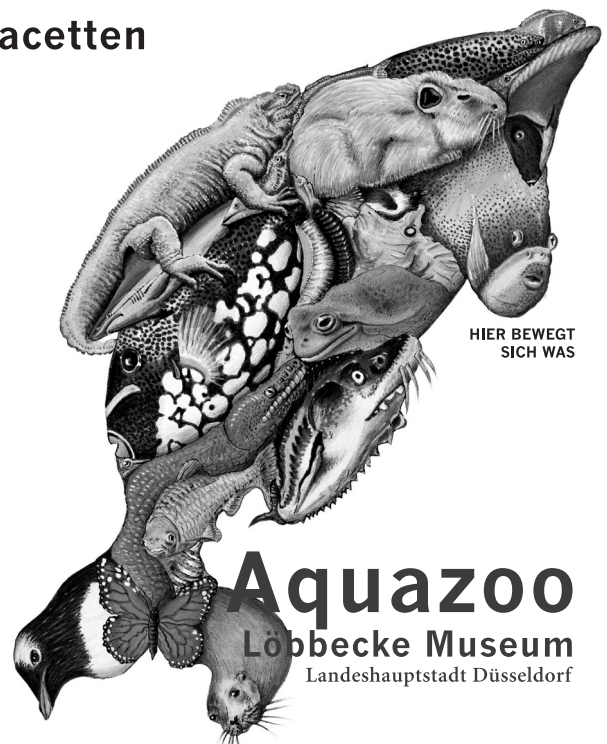
Düsseldorfer Schauspielhaus

Gustaf-Gründgens-Platz
Vorverkauf und Bestellungen:
Tel. 369911

montags bis freitags 11 bis 18.30 Uhr



1001 Facetten



Aquazoo

Löbbecke Museum
Landeshauptstadt Düsseldorf

© ULLI LUBBECKE / FOCUS / DÜSSELDORF

www.duesseldorf.de/aquazoo · Kaiserswerther Str. 380 · im Nordpark

Ratssitzung am 8. Juli 2010

Einladung

zur 8. Sitzung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf in seiner 15. Wahlperiode am Donnerstag, dem 8. Juli 2010 um 14:00 Uhr
Sitzungsort: Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2

- 1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 25.03.2010 (2/2010)
- 3 Anfragen aus aktuellem Anlass
- 4 Anfragen
 - a) Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Personalqualifizierung in den städtischen Einrichtungen
 - b) Anfrage der Ratsfraktion von Bü90/Grü: Auswirkungen der Belastungen durch das Land NRW und die Bundesregierung für die Stadt Düsseldorf
 - c) Anfrage der Ratsfraktion von Bü90/Grü: Auswirkungen des Sparpakets der Bundesregierung auf die soziale und wirtschaftliche Situation in den Kommunen
 - d) Anfrage der Ratsfrau Frey: Umsetzung der Reform der Jobcenter
 - e) Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE: Glaubwürdigkeit des christlichen Kinder- und Jugendhilfswerks „Die Arche“
 - f) Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE: Auswirkungen des „Sparpakets“ der Bundesregierung auf Düsseldorf
 - g) Anfrage der Ratsfraktionen von CDU und FDP: Verlagerung der Zentralbibliothek der Düsseldorfer Stadtbüchereien an einen anderen Standort
 - h) Anfrage des Ratsherrn Laubenburg: Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile
- 5 Bericht aus der Kleinen Kommission Wehrhahn-Linie
Berichtersteller: Beigeordneter Dr. Bonin
- 6 Bericht aus der Kleinen Kommission Kö-Bogen
Berichtersteller: Beigeordneter Dr. Bonin
- 7 Anträge
 - a) Antrag der Ratsfraktionen von FDP und CDU: Konzept zur Umsetzung einer diamorphingestützten Substitutionsbehandlung in Düsseldorf
 - b) Antrag der SPD-Ratsfraktion: Novellierung des Stadtentwicklungskonzeptes 2010+
 - c) Antrag der SPD-Ratsfraktion: Erhöhung des Angebotes an preiswerten Wohnungen in Düsseldorf
 - d) Antrag der SPD-Ratsfraktion: Neugestaltung der Altstadt
 - e) Antrag der SPD-Ratsfraktion: Smart City: Intelligente Nah- und Fernwärmeversorgung
 - f) Antrag der SPD-Ratsfraktion: Aufhebung des Grundsatzbeschlusses (Vorlage 60/32/2009) Neubau für die Abendrealschule Hermann-Harry-Schmitz-Weiterbildungskolleg Rückertstraße und Bau einer Anwohnerquartiersgarage an der Franklinstraße 41-43
 - g) Antrag der Ratsfraktion von Bü90/Grü: Rechtssicherheit für Gehbehinderte in Parkanlagen
 - h) Antrag der Ratsfraktionen von SPD und Bü90/Grü: Aufnahme des deutschen Kontingents iranischer Flüchtlinge
 - i) Antrag der Ratsfraktionen von SPD und Bü90/Grü: Kommunale Handlungsfähigkeit sichern: Gewerbesteuer verbreitern - kommunale Haushalte entlasten
 - j) Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE: Gemeinsame Sondersitzung der Rechnungsprüfungsausschüsse der Städte Krefeld und Düsseldorf
- 8 Bekanntgabe der genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben - Haushaltsjahr 2010
Berichtersteller: Auf Anfrage der/die zuständige Dezernent/in
- 9 Nachträgliche Gebührenkalkulationen für Abfall und Straßenreinigung - Rückzahlungen an Kunden aufgrund verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen
Berichtersteller: Ratsherr Gutt
Änderungsantrag der Ratsfraktion DIE LINKE

- 10 20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf
Berichtersteller: Ratsherr Gutt
- 11 21. bis 24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf
Berichtersteller: Ratsherr Gutt
- 12 Betriebsträgerwechsel von zwei eingruppigen städt. Kindertageseinrichtungen und Zusammenlegung von zwei eingruppigen Kindertageseinrichtungen mit anderen städt. Kindertageseinrichtungen (Neufassung der Vorlage 51/68/2010)
Berichterstellerin: Ratsfrau Benninghaus
- 13 Konzept zur Realisierung von Mehrgenerationenflächen
Berichtersteller: Ratsherr Gutt
- 14 Konvent der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Berichterstellerin: Ratsfrau Bellstedt
- 15 Verleihung der Förderpreise für bildende Kunst, darstellende Kunst, Musik und Literatur
Berichtersteller: Bürgermeister Conzen
- 16 Aufhebung des Grundsatzbeschlusses des Rates vom 25.06.2009 „Neubau für die Abendrealschule - Hermann-Harry-Schmitz-Weiterbildungskolleg Rückertstraße und Bau einer Anwohnerquartiersgarage an der Franklinstraße 41-43“ (Vorlage 60/32/2009)
- 17 Bestellung von Vertretern der Stadt für die Mitgliederversammlung der „Vitako“
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.
Berichtersteller: Beigeordneter Kruse
- 18 Bestellung von Vertretern der Stadt für die Mitgliederversammlung des Vereins Digitale Stadt Düsseldorf e.V.
Berichtersteller: Beigeordneter Kruse
- 19 Aufsichtsrat der Grundstücksentwicklungs-Gesellschaft Düsseldorf mbH - Ersatzwahl -
Berichtersteller: Stadtdirektor Abrahams
Städtebauliche Planungsmaßnahmen
- 20 Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 5178/54 - Gatzweiler Gelände - Stellungnahmen; Änderungen; Satzung
Berichtersteller: Beigeordneter Dr. Bonin
- 21 Bebauungsplan Nr. 5682/013 - Theodorstraße / A 44 - Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB Stellungnahmen; Satzung
Berichtersteller: Beigeordneter Dr. Bonin
- 22 Bebauungsplan Nr. 5677/048 - Birkenstraße - Verfahren gem. § 13 BauGB - Stellungnahmen; Satzung
Berichtersteller: Beigeordneter Dr. Bonin

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf am Donnerstag, 8. Juli 2010

- NÖ 1 Anerkennung der Tagesordnung
- NÖ 2 Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 25.03.2010 (2/2010)
- NÖ 3 Regionale Bahngesellschaft Kaarst-Neuss-Düsseldorf-Erkrath-Mettmann-Wuppertal mbH (Regiobahn GmbH); Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH - Erwerb Geschäftsanteile -
Berichtersteller: Stadtdirektor Abrahams
- NÖ 4 Einführung eines neuen Finanzverfahrens
Berichtersteller: Beigeordneter Kruse
- NÖ 5 Konservierung und Restaurierung des Schiffsfundes in Kaiserswerth
Berichtersteller: Bürgermeister Conzen
- NÖ 6 Grundstücksangelegenheiten
Berichtersteller: Beigeordneter Dr. Bonin

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

Amt für Einwohnerwesen (Kommunale Ausländerbehörde)

der Ordnungsverfügung vom 31.03.2010, Aktenzeichen 33/334-VS-08/10, an Herrn Bo YANG, zuletzt wohnhaft Wormser Weg 47, 40229 Düsseldorf

der Ordnungsverfügung vom 02.03.2010, Aktenzeichen 33/334-VS-04/10, an Herrn Besmir SHEHI, zuletzt wohnhaft Karl-Geusen-Str. 209, 40231 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügung kann bei Amt für Einwohnerwesen, Kommunale Ausländerbehörde, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ordnungsamt:

des Bußgeldbescheides 3270-0035-1985-4 SB 019 vom 20.04.2010 an Van Maarseveen, Nicolaas NWG, Wielseweg 16, 4024 BK Eck en Weil, Niederlande

des Bußgeldbescheides 3290-1037-4159-8 SB 006 vom 20.05.2010 an Owida, Wassim Nabil Shafik Agban, Jean-Paul-Straße 25, 40470 Düsseldorf

des Bußgeldbescheides 3270-0442-1038-8 SB 010 vom 18.05.2010 an Bo, Franch, Strandvejen 100, 2900 Hellerup, Dänemark

des Bußgeldbescheides 3270-0442-0591-0 SB 006 vom 18.05.2010 an Ferriti, Sebastien, ZI Rue des Genets 4, 01600 Reyrieux, Frankreich

des Bußgeldbescheides 3260-0002-2649-4 SB 063 vom 24.03.2010 an Kruithof, Wouter, Serooskerkestraat 93, 1561 Tp Krommenie, Niederlande

des Bußgeldbescheides 3290-1037-1087-0 SB 053 vom 18.05.2010 an Ristic, Mile, Schimmelpfennigstr. 10, 40597 Düsseldorf

des Bußgeldbescheides 3270-0701-9322-0 SB 002 vom 19.04.2010 an Gerling, Guenter Heinz, Fahlerweg 12, 40764 Langenfeld

des Bußgeldbescheides 3280-0313-7528-6 SB 013 vom 31.05.2010 an Butiu, Ciprian Alexandru, Rather Straße 11, 40476 Düsseldorf

des Bußgeldbescheides 3290-1036-5644-2 SB 023 vom 16.04.2010 an Harald Claus Müller-Herzmann, Steinstraße 28, 40210 Düsseldorf

des Bußgeldbescheides 3290-1036-5967-0 SB 061 vom 27.04.2010 an Verschooten, Patricia, Alemannenstr. 31, 41462 Kaarst

des Bußgeldbescheides 3270-0441-8027-6 SB 009 vom 08.04.2010 an Ahmetovic, Elvis E., Dintelstraat 25, 3313 GT Dordrecht, Niederlande

des Bußgeldbescheides 3270-0035-2493-9 SB 053 vom 08.06.2010 an Behzadi, Reza Sadigh,

97 Nortfields Avenue, W54j London, Großbritannien

des Bußgeldbescheides 3290-3000-3180-2 SB 081 vom 25.02.2010 an Mark Rimpo, Siemensstraße 38, 40227 Düsseldorf

des Bußgeldbescheides 3270-0704-0463-8 SB 113 vom 31.05.2010 an Zoran Cvetkovic, Stralsunder Straße 2, 40595 Düsseldorf

des Bußgeldbescheides 3270-0441-7458-6 SB 120 vom 10.05.2010 an Rabhioui, Bouarfa, Rue Saint Martin, 81080 Molenbeek, Belgien

des Bußgeldbescheides 3290-0004-0519-0 SB 073 vom 22.02.2010 an Murat Usluoglu, Kleine Steubenstraße 13, 45139 Essen

des Bußgeldbescheides 3260-0002-2710-5 SB 113 vom 15.04.2010 an Oral Draman, Kaisersracht 5 75, 1017 Amsterdam, Niederlande

des Bußgeldbescheides 3270-0442-7341-0 SB 116 vom 25.05.2010 an Ionita, Valentin, Robert Kochplaats AP 62, 3068 Rotterdam, Niederlande

des Bußgeldbescheides 3270-0442-0377-2 SB 004 vom 11.05.2010 an Johns, Christopher Huw, Resolven neath. Sa11 4 hn, Großbritannien

des Bußgeldbescheides 3270-0442-3395-7 SB 004 vom 18.05.2010 an Hendrikus H Emmers, De Haere 234, 7345 Ek Wenum Wiesel, Niederlande

des Bußgeldbescheides 3270-0441-5650-2 SB 013 vom 27.04.2010 an Bekkering, Joost, Jacob Romanstraat 10, 2321 EX Leiden, Niederlande

des Bußgeldbescheides 3270-0442-1343-3 SB 013 vom 04.05.2010 an Boscheri, Angelo A, Kapelaan Nausstraat 35, 5915 BA Venlo, Niederlande

des Bußgeldbescheides 3270-0442-2989-5 SB 061 vom 26.05.2010 an Caresano, Francesco, Via Appia km 648, 74100 Taranto, Italien

des Bußgeldbescheides 3270-0035-2830-6 SB 061 vom 04.05.2010 an Elesen, Gerardus Gwj, Valkenswaardstraat 60, 5036 SM Tilburg, Niederlande

des Bußgeldbescheides 3270-0442-0128-1 SB 061 vom 22.04.2010 an Van Liere, Karin, Panhuis 26, 6305 AR Schin Op Geul, Niederlande

des Bußgeldbescheides 3270-0703-3729-9 SB 002 vom 26.04.2010 an Hsanov, Gyurzhana, Immendal 27, 47053 Duisburg

des Bußgeldbescheides 3270-0442-1437-5 SB 014 vom 04.05.2010 an Kizilaslan, Cemal C., Bachstraat 20, 6044 SK Roermond, Niederlande

des Bußgeldbescheides 3270-0442-2641-1 SB 054 vom 26.05.2010 an Astolfi, Gautier, Rue De Fontenelle 64, 76000 Rouen, Frankreich

des Bußgeldbescheides 3270-0442-0676-3 SB 007 vom 04.05.2010 an De Jongh, Ruben, Eisenhowerstraat 300, 6135 AR Sittard, Niederlande

des Bußgeldbescheides 3290-1036-2298-0 SB 007 vom 04.05.2010 an De Kok, Christian, Boschdijk 103 A, 5612 Hb Eindhoven, Niederlande

des Bußgeldbescheides 3270-0441-9247-9 SB 021 vom 04.05.2010 an Lemark, Linus, Langgardsgatan 6, 21121 Malmoe, Schweden

des Bußgeldbescheides 3270-0035-2294-4 SB 051 vom 11.05.2010 an De'Medici, Alessandro, Via Rasori 7, 20145 Mailand, Italien

des Bußgeldbescheides 3290-1037-1449-3 SB 002 vom 10.05.2010 an Freier, Thomas, Schwarzbachstraße 41, 40625 Düsseldorf

des Bußgeldbescheides 3270-0035-0601-9 SB 004 vom 26.05.2010 an Murielle Sapart, Rue Centre 59, 6431 Pry, Belgien

des Bußgeldbescheides 3290-1036-6353-8 SB 008 vom 28.04.2010 an Klopp, Petra, Koppelweg 8, 29323 Wietze-Jeversen,

des Bußgeldbescheides 3270-0442-5469-5 SB 054 vom 15.06.2010 an Mc Guirk, Gavin, Cariigen 0, 00000 Cashel, Irland

des Bußgeldbescheides 3270-0441-9492-7 SB 052 vom 18.05.2010 an Öztürk, Sezil, Rijkseweg Zuid 9, 6161 Geleen, Niederlande.

Die Bußgeldbescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1–3, D-40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Steueramt:

der Gewerbesteuermessbescheide für 2007 und 2008, sowie des Gewerbesteuerbescheides für 2007 und 2008 und der Zinsbescheide 2007 und 2008, datiert auf den 28.06.2010 an Ivan Hristov, letzte bekannte Anschrift: Stara Sogora/Bulgarien, als gesetzlicher Vertreter der Firma Bernstein4you GmbH, letzte Betriebsstättenanschrift Prinzenallee 7 in 40549 Düsseldorf

des Bescheides für 2007 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 21.06.2010, des Gewerbesteuerbescheides für 2007 und Verspätungszuschlag vom 04.06.2010 und des Bescheides über Zinsen zur Gewerbesteuer 2007 gem. § 233 a Abgabenordnung vom 04.06.2010 an DLC Management GmbH & Co. KG, Düsseldorfer Str. 203, 40545 Düsseldorf.

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Straße 21, Zimmer 47 und 48 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

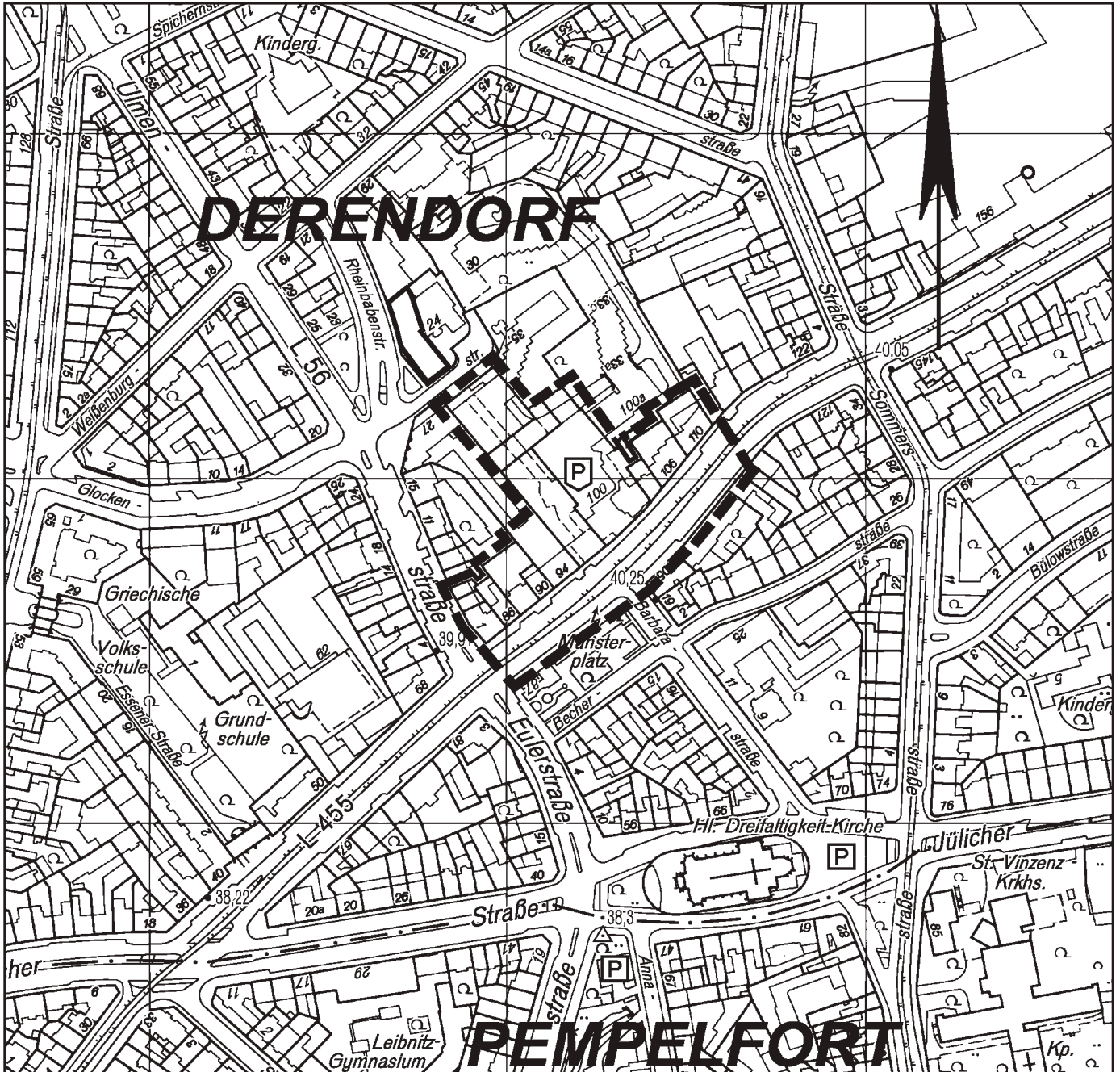
Aufstellung der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 23.06.2010 für das nachstehende Gebiet einen Aufstellungsbeschluss zur vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5579/40 gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 BauGB beschlossen hat, der vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5579/40

Gebiet zwischen der Münsterstraße, der Ulmenstraße und der Glockenstraße

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) im Bebauungsplan Nr. 5579/40



(Stadtbezirk 1)

Planungsziel:

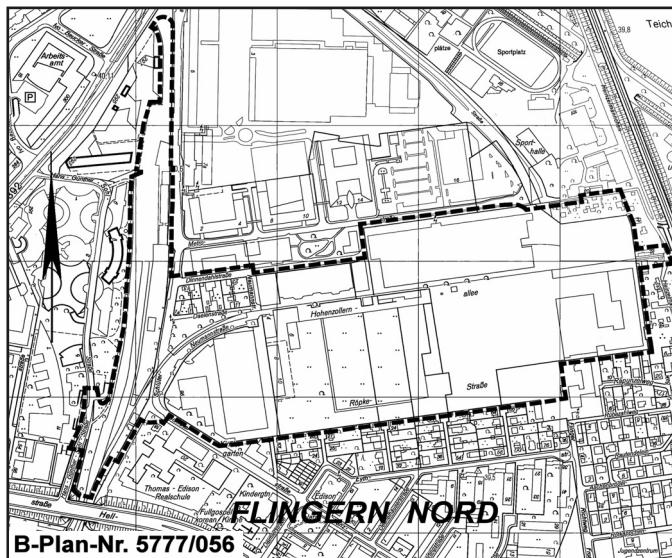
- Ausschluss von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben und Einrichtungen sowie von Einzelhandel, der Waren zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse anbietet, in den vorhandenen Kerngebieten

Düsseldorf, 25. Juni 2010
61/12-B-5579/40

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dr. Bonin
Beigeordneter

Stadtplanung zur Diskussion

Es ist beabsichtigt, für ein Gebiet etwa zwischen dem Hellweg, der Hans-Günther-Sohl-Straße, der Schlüterstraße, der Dinnendahlstraße, der Metrostraße, dem Heinzelmännchenweg, dem Rapunzelweg, dem Flinger Richtweg und der Eythstraße Bauleitpläne (Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan) aufzustellen.



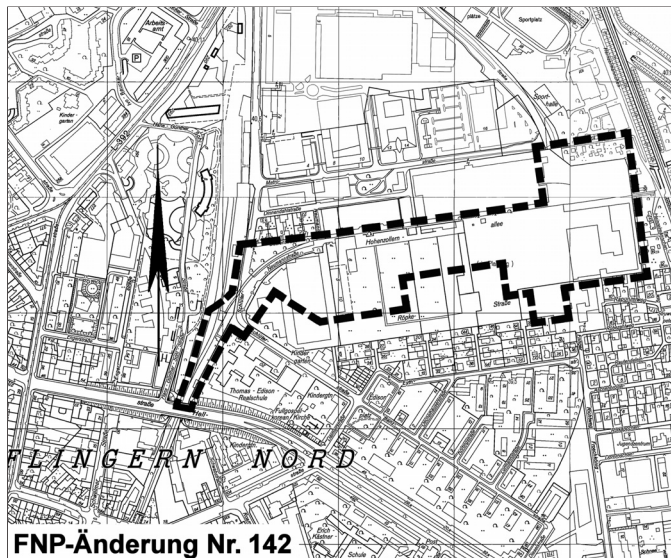
(Stadtbezirk 2)

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sollen

**am Mittwoch, dem 7. Juli 2010,
Beginn: 18.00 Uhr,
in der Aula der Thomas-Edison-Realschule,
Schlüterstraße 18/20,**

im Rahmen einer Anhörung der Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert werden.

Hierzu sind alle an dieser Planung Interessierten herzlich eingeladen.



(Stadtbezirk 2)

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch folgende öffentliche Verkehrsmittel erreichbar:

Buslinien Nr. 737 - Haltestelle „Daimlerstraße“
Nr. 725, 738 - Haltestelle „Rosmarinstraße“

Entsprechende Pläne können vom 05.07.2010 bis einschl. 09.07.2010 beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Obergeschoss, während der nachfolgend genannten Zeiten eingesehen werden: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Straßenbahnlinien Nr. 701, 706, 707, 711, 713, 716 - Haltestelle „Auf'm Hennekamp“, die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle „Feuerbachstraße“ und die S-Bahnlinien S 6, S 7 - Haltestelle „D-Volksgarten“ erreichbar.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt



Mahn- und Gedenkstätte Landeshauptstadt Düsseldorf

- Ständige Ausstellung
"Verfolgung und Widerstand in Düsseldorf 1933 – 1945"
- Sonderausstellungen und Veranstaltungen
- Präsenzbibliothek
- Videoraum
- Foto- und Materialienarchiv

Führungen und Bildungsangebote nach Vereinbarung
(Tel. 89-9 61 92 oder 89-9 62 08)

Sie finden uns:
Stadthaus
Mühlenstraße 29
Tel. 89-96205

Öffnungszeiten:
dienstags bis freitags und
sonntags 11 bis 17 Uhr,
samstags 13 bis 17 Uhr

Eintritt frei